

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 2. JUNI 1975

Nr. 22

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Regierungspräsidenten	
	Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	970	DARMSTADT	
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 4. 1975 bis 12. 5. 1975	970	Auflösung des Viehversicherungsverins a. G. Bieber in Biebertal, Krs. Wetzlar	984
	Der Hessische Minister des Innern		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz	984
	Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11); hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 7. 1975 an	970	Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen	984
	Tarifverträge vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer; hier: Achte Änderungstarifverträge vom 10. 4. 1975	971	Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben	984
	Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Landesstraße 2305 (Teilstück zwischen Niedersteinbach und Michelbach)	973	KASSEL	
	Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Kassel, Regierungsbezirk Kassel	973	Auflösung des Schweinversicherungsverins a. G. Immenhausen	984
	Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen	973	Jagdausübung auf Wildkaninchen in den Jagdbezirken Homberg-Ost und Homberg-West	984
	Genehmigung einer Flagge der Stadt Karlshafen, Landkreis Fulda	974	Buchbesprechungen	985
	Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Petersberg, Landkreis Fulda	974	Öffentlicher Anzeiger	
	Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Eichenzell und Neuhof, Landkreis Fulda	974	Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1975	995
	Der Hessische Minister der Finanzen		Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbands „Schwarzbachgebiet-Ried“	996
	Versicherung des Landes Hessen gegen Schaden aller Art; hier: Gebäudebrandversicherung	974	Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 232 in der Gemarkung Höchst/Nidder (Ortsteil von Altenstadt), Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt	996
	Der Hessische Kultusminister		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Heringen nach Philippstal	996
	Dritte Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität in Gießen	975	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Schwalmstadt/Ziegenhain nach Willingshausen/Merzhausen	996
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Neuenstein-Raboldshausen nach Homberg	996
	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Teil I: Querschnitte (RAL—Q) Um- und Ausbau der Landesstraße 3384 in der Gemarkung Allmuthshau-	975	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Neuenstein-Raboldshausen nach Homberg	996
	sen von km 6,350 bis km 7,010; entspricht Bau-km 0,000 km bis Bau-km 0,6075	975	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Ersrode	997
	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 496 in der Ortslage Limburg / Ortsteil Ahlbach, Landkreis Limburg-Weilburg	975	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Endbach nach Marburg (Lahn), Gladenbach nach Marburg (Lahn) und Dautphetal nach Marburg (Lahn)	997
	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3264 in den Gemarkungen Diedenbergen und Marxheim (Stadtteile von Hofheim), Main-Taunus-Kreis	976	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Frankenberg (Eder)	997
	Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 92 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 92 in der Ortslage der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis	976		
	Änderung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 9 und Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 9 und 34 in der Stadt Kassel	976		
	Hessisches Landesvermessungsamt			
	Änderung der Postanschrift und der Postfachnummer des Hessischen Landesvermessungsamtes	977		
	Der Hessische Sozialminister			
	Gewerbeaufsicht — Immissionsschutz; hier: Durchführung der §§ 17 und 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	977		
	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt			
	Waldarbeiter des Landes; hier: Sechster Änderungstarifvertrag vom 19. 11. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. 11. 1966	977		
	Waldarbeiter des Landes; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. 10. 1973	978		
	Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 17. 3. 1975	979		
	Berichterstattung der Veterinärverwaltung	981		
	Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Hessisch Lichtenau	982		
	Personalnachrichten			
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	983		
	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	983		
	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	983		

752

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Mit Urkunde vom 11. April 1974 habe ich

Herrn Volker Neumann, Wanne-Eickel, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 18. September 1972 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunde vom 17. Januar 1975 habe ich

Frau Rosemarie Krahn, Limburg/Lahn, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zehn Kindern vor dem Tode am 29. Juli 1974 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunden vom 17. Januar 1975 habe ich

Frau Irmgard Dietz, Worms, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode im Sommer 1970
Herrn Günter Peel, Witzenhausen-Unterrieden, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 30. März 1974
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Mit Urkunde vom 28. Februar 1975 habe ich

der Schülerin Jutta Hofmann, Sechshelden, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Oktober 1974
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 15. 5. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

St.Anz. 22/1975 S. 970

753

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 4. 1975 bis 12. 5. 1975

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37

Preis
DM

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 69 Neue Folge

Die Wahl zum Hessischen Landtag am 27. Oktober 1974 an

5,—

Statistische Berichte

Preis
DM

A I 1 — A IV 3 — vj 4/74

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1974 1,50

B II 2 — j/75

Lehrernachwuchs für das Lehramt an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen 1,—

C III 2 — m 3/75

Schlachtungen im März 1975 —,50

C III 3 — m 3/75

Milcherzeugung und -verwendung im März 1975 —,50

E I 1 — m 3/75 (Vorl. Ergebnisse)

Die Industrie in Hessen im März 1975 — Vorläufige Ergebnisse — 1,50

E I 1 + E I 2 — m 2/75

Die Industrie in Hessen im Februar 1975 1,50

F II 1 — m 1/75

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1975 —,50

G I 1 — m 2/75

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Februar 1975 1,—

G IV 3 — m 2/75

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe im Februar 1975 —,50

H I 2 — bj 1/75

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in Hessen am 1. Januar 1975 —,50

H I 4 — m 2/75

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Februar 1975 —,50

L I u. L II/S — vj 4/74

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 4. Vierteljahr 1974 (Kassenmäßiges Aufkommen) —,50

P I 1 — 8 unreg./1971—1974 (Vorl.)

Bruttoinlandsprodukt 1971 bis 1974 in jeweiligen Preisen und in Preisen von 1962 1,50

Wiesbaden, 12. 5. 1975

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/75
St.Anz. 22/1975 S. 970

754

Der Hessische Minister des Innern

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess-RegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Juli 1975 an

Bezug: Meine Erlasse vom 4. Juni 1974 (StAnz. S. 1114) und 30. August 1974 (StAnz. S. 1666)

Im Hinblick auf die zum 1. Januar 1975 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne erkläre ich mich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß die gem. § 6 a. a. O. der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. Juli 1975 angehoben und die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zu diesem Zeitpunkt — abweichend von der mit dem Bezugserlaß vom 4. Juni 1974 getroffenen allgemeinen Regelung — unter gleichzeitiger Anrechnung der nach dem 17. RAG erhöhten Renten neu berechnet werden.

I.

Bei der Neuberechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Juli 1975 an ist wie folgt zu verfahren:

- Bei den vor dem 1. Januar 1975 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zunächst um den Jahresbetrag der darin enthaltenen, sich aus Abschnitt II des Bezugserlasses vom 30. August 1974 ergebenden Zulage zu vermindern und der so ermittelte Betrag um 6 v. H. zu erhöhen.
- Bei den nach dem 31. Dezember 1974 eingetretenen bzw. noch eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um die darin tatsächlich enthaltenen Zulagen im Sinne des vorstehenden Buchst. a zu kürzen, aus dem hiernach verbleibenden Betrag der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu errechnen und um 20 v. H. zu erhöhen.
- Der sich nach den vorstehenden Buchst. a und b ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist sodann um die Zulagen nach Maßgabe des Abschnitts II des Bezugserlasses vom 30. August 1974 zu erhöhen und der sich hier-

nach ergebende Betrag der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

Die Mindestruhegelder werden für die Zeit vom 1. Juli 1975 an wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| a) Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und Witwengeldes auf | 29,50 DM mtl., |
| b) der Erhöhungsbetrag für länger als 10 Jahre beim Lande Hessen (bzw. beim früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmer für jedes über 10 Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf | 3,50 DM mtl., |
| c) der Höchstbetrag des nach vorstehendem Buchst. a und b zu zahlenden Mindestruhegeldes auf | 117,— DM mtl., |
| Mindestwitwengeldes auf | 70,— DM mtl. |

III.

Die Neuberechnungen sind mit tunlicher Beschleunigung vorzunehmen. Für die Nachtragsbescheide ist das mit dem Bezugsverlaß vom 30. August 1974 bekanntgegebene und entsprechende Muster zu verwenden.

Wiesbaden, 14. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A (H) — 248
StAnz. 22/1975 S. 970

755

Tarifverträge vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

- a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,
b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer;

hier: Achte Änderungstarifverträge vom 10. April 1975
Bezug: Bekanntmachung vom 7. August 1973 (StAnz. S. 1578) sowie meine Rundschreiben vom 29. Juli 1974 (StAnz. S. 1459) und 23. Januar 1975 (StAnz. S. 221)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 10. April 1975 Einvernehmen über den Abschluß je eines Achten Änderungstarifvertrages zu den oben genannten Tarifverträgen erzielt. Mit den Änderungstarifverträgen werden vornehmlich Folgerungen aus den für die übrigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zum 1. Januar 1975 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne gezogen.

Für den Bereich der Hessischen Landesverwaltung ist nur der nachstehende Achte Änderungstarifvertrag vom 10. April 1975 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Beschaupersonal von Bedeutung. Ich gebe diesen mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 (Neufassung der Urlaubsvorschrift — vgl. auch Abschnitt I Nr. 2) zum 1. April 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

I.

1. Zu § 1 Nr. 1 und Nr. 4 (Änderung und Ergänzung des § 12 TV und der Anlagen 1 und 2)

- a) Die bisherigen Stückvergütungen für die Beschau in anderen als Großbetrieben (Anlage 1 zum TV) sowie die in § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 (Zuschlag für die Beschau bei Hausschlachtungen), in Abs. 3 (besondere Fleischuntersuchungen) und in Abs. 4 (Höchstbeträge der nicht zu kürzenden Vergütungen) genannten Beträge sind in Anlehnung an die allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen zum 1. Januar 1975 um 6 v. H. erhöht worden.

Die Stückvergütungen für die Beschau in Großbetrieben (Anlage 2 zum TV) sind mit Ausnahme der um 3 v. H. angehobenen Sätze für die Trichinenschau um 2 v. H. erhöht worden.

Die Anlage 1 zum TV ist ferner dahingehend geändert bzw. ergänzt worden, daß seit dem 1. April 1975 für die Fleischbeschau von Ferkeln die gleiche Vergütung wie für die Fleischbeschau von Schweinen und für die Trichinenschau von Wildschweinen die besondere Vergütung in Höhe von 3,60 DM zu zahlen ist. Für die Beschau von Wildschweinen ist der Zuschlag für Hausschlachtungen gem. § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 TV dann zu gewähren, wenn die Beschau weder in einem öffentlichen Schlachthof noch in einem Gewerbebetrieb erfolgt.

- b) Der in § 12 Abs. 3 Unterabs. 1 eingefügte Satz 2 bewirkt, daß der Fleischbeschauer die volle Vergütung in Höhe von 15,54 DM dann nicht erhält, wenn er die im Anschluß an eine von ihm eingeleitete bakteriologische Fleischuntersuchung oder Rückstandsuntersuchung erforderliche Untersuchung nicht selbst durchführt. In diesem Falle ist seit dem 1. April 1975 nur die ermäßigte Vergütung in Höhe von 10,— DM zu zahlen.
- c) Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Unterabs. 2 TV ist dergestalt geändert worden, daß seit dem 1. April 1975 für die Untersuchung im Anschluß an eine Rückstandsuntersuchung wegen des geringeren Zeitaufwandes eine Vergütung in Höhe von 7,— DM zu zahlen ist. Der höhere Vergütungssatz von z. Z. 10,77 DM steht nur noch für die Untersuchung im Anschluß an eine bakteriologische Fleischuntersuchung zu.
- d) Die Ergänzung des § 12 Abs. 3 TV um einen neuen Unterabsatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß die in § 12 Abs. 3 Unterabs. 1 und 2 genannten Rückstandsuntersuchungen auch durch Fleischbeschauer durchgeführt werden. Den Fleischbeschauern ist in diesen Fällen der sich jeweils aus dem neuen Unterabsatz 3 ergebende Betrag zu zahlen.
- e) Die Vorschrift des § 12 Abs. 4 TV (Kürzung der Summe der Vergütungen eines Kalendermonats, Festlegung eines nicht zu kürzenden Höchstbetrages) ist durch die Anfügung eines weiteren Satzes ergänzt worden. Durch diese Ergänzung sind seit dem 1. April 1975 dann andere, und zwar niedrigere Höchstbeträge maßgebend, wenn mindestens die Hälfte der Summe der Stückvergütungen einschließlich der Zuschläge (§ 12 Abs. 1 bis 3 TV) aus der Beschau in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabsatz 4 TV stammt.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Neufassung des § 17 Abs. 1 TV)

Die Neufassung des § 17 Abs. 1 TV (Urlaubsvorschrift) ist durch die Änderung des § 3 Bundesurlaubsgesetz durch Artikel II § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitengesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) erforderlich geworden. Eine sachliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist nur dadurch eingetreten, daß für die Berechnung der Urlaubsdauer das Lebensjahr maßgebend ist, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

Nur diese Vorschrift des Änderungstarifvertrages ist mit Wirkung vom 1. November 1974 (also zum selben Zeitpunkt wie das vorgenannte Heimarbeitänderungsgesetz) in Kraft gesetzt worden.

3. Zu § 2

In dieser Vorschrift ist der nach § 13 Abs. 4 (Krankenbezüge) bzw. § 17 Abs. 3 (Urlaubsvergütung) TV für die Erhöhung der Bezüge maßgebende Vornhundertersatz vereinbart worden (vgl. Abschnitt I Nr. 9 Buchst. g des Bezugsrundschreibens vom 7. August 1973).

Bei der Anwendung der Vorschrift ist folgendes zu beachten:

- a) Besteht im Kalenderjahr 1975 Anspruch auf Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung sind bei den Angestellten, die im Kalenderjahr 1974 Bezüge aus der Beschau außerhalb von Großbetrieben erhalten haben (für die also § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bzw. § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten) die Bezüge wie folgt zu erhöhen:
Bezüge, die in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. März 1974 zugeflossen sind, um 17 v. H.,
Bezüge, die in der Zeit vom 1. April 1974 bis zum 31. Dezember 1974 zugeflossen sind, um 6 v. H.
- b) Besteht im Kalenderjahr 1976 Anspruch auf Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung, sind bei den Angestellten, die im Kalenderjahr 1975 Bezüge aus der Beschau außerhalb von Großbetrieben erhalten haben (für die

also § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bzw. § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten) bis zu einer erneuten Änderung der tariflichen Vergütungen diejenigen Bezüge um 6 v. H. zu erhöhen, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. März 1975 zugeflossen sind.

e) Bei Beschauern, die im Kalenderjahr 1974 keine Bezüge aus der Beschau außerhalb von Großbetrieben erhalten (für die also § 13 Abs. 3 Satz 3 bzw. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt) und im Kalenderjahr 1975 Anspruch auf Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung haben, sind die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. März 1975 aus der Beschau außerhalb von Großbetrieben zugeflossenen Bezüge um 6 v. H. zu erhöhen.

d) Die Ausführungen in vorstehenden Buchst. a bis c gelten für die Bezüge, die die Beschauer aus der Beschau in Großbetrieben erhalten haben mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bezüge aus der Fleischbeschau in Großbetrieben um 2 v. H. und aus der Trichinenschau in Großbetrieben um 3 v. H. zu erhöhen sind.

II.

Die neu vereinbarten Vergütungsvorschriften haben eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten (vgl. § 1 Nr. 3 des Änderungsstarifvertrages). Aus diesem Grunde ist im Gegensatz zu den übrigen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, deren Vergütungsregelungen eine Laufzeit von 13 Monaten haben, eine einmalige Zahlung nicht vereinbart worden.

III.

Das Bezugsrundschreiben vom 7. August 1973, zuletzt geändert durch Abschnitt II des Bezugsrundschreibens vom 23. Januar 1975, wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend geändert und ergänzt werden.

Wiesbaden, 14. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2100 A — 393
StAnz. 22/1975 S. 971

*

Achter Änderungsstarifvertrag vom 10. April 1975 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969, zuletzt geändert durch den Siebenten Änderungsstarifvertrag vom 29. Mai 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Unterabsatz 2 wird der Betrag „0,71 DM“ durch den Betrag „0,75 DM“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 5 werden die Worte „Unterabsatz 2“ durch die Worte „Unterabsatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 wird der Betrag „14,66 DM“ durch den Betrag „15,54 DM“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Führt der Fleischbeschautierarzt die im Anschluß an eine von ihm eingeleitete bakteriologische Fleischuntersuchung oder Rückstandsuntersuchung erforderliche Untersuchung nicht durch, erhält er an Stelle der Vergütung nach Satz 1 eine Vergütung von 10,— DM.“

cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Führt der Fleischbeschautierarzt die im Anschluß an eine von ihm nicht eingeleitete bakteriologische Fleischuntersuchung oder Rückstandsuntersuchung erforderliche Untersuchung durch, erhält er für die Untersuchung im Anschluß an eine

a) bakteriologische Fleischuntersuchung 10,77 DM,
b) Rückstandsuntersuchung 7,— DM.“

dd) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Unterabsatz 1 Satz 1 bis 3 und Unterabsatz 2 gelten hinsichtlich der Rückstandsuntersuchung für den Fleischbeschauer mit der Maßgabe entsprechend, daß er im Falle

a) des Unterabsatzes 1 Satz 1 und 3 eine Vergütung von 13,99 DM,

b) des Unterabsatzes 1 Satz 2 eine Vergütung von 9,— DM,

c) des Unterabsatzes 2 eine Vergütung von 6,30 DM erhält.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Beträge „3338 DM, 2203 DM und 1870 DM“ werden durch die Beträge „3538 DM, 2335 DM und 1982 DM“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Enthält die Summe der Vergütungen mindestens zur Hälfte Vergütungen nach den Absätzen 1 bis 3 aus der Beschau in Großbetrieben (Absatz 1 Unterabs. 4), sind für die Anwendung des Satzes 1 folgende Grenzen maßgebend:

Fleischbeschautierarzt	3405 DM,
Fleischbeschauer	2247 DM,
Trichinenschauer	1926 DM.“

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Angestellten wird in jedem Urlaubsjahr ein Erholungsurlaub nach den Vorschriften des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe gewährt, daß der Erholungsurlaub bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 21 Werktage und nach vollendetem 35. Lebensjahr 24 Werktage beträgt. Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.“

3. In § 25 Satz 2 werden die Worte „31. März 1975“ durch die Worte „31. März 1976“ ersetzt.

4. Die Anlagen 1 und 2 (Tabellen der Stückvergütungen) werden durch die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

Für die Berechnung der Krankenbezüge und der Urlaubsvergütung sind gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 die Bezüge, die der Angestellte für die Beschau außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 dieses Tarifvertrages in der Zeit

vom 1. Januar 1974 bis 31. März 1974 erhalten hat, um 17 v. H.,

vom 1. April 1974 bis 31. März 1975 erhalten hat, um 6 v. H.

zu erhöhen. Die Bezüge, die der Angestellte in Großbetrieben in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. März 1975 für die Beschau ohne Trichinenschau erhalten hat, sind um 2 v. H., die für die Trichinenschau sind um 3 v. H. zu erhöhen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1975, § 1 Nr. 2 jedoch mit Wirkung vom 1. November 1974 in Kraft.

Mainz, 10. 4. 1975

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
gez. Unterschriften

Anlage 1

Tabelle der Stückvergütungen in DM für Fleischbeschautier-ärzte (FibTA), Fleischbeschauer (Fib.) und Trichinenschauer gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1

Einhufer	Rind		Rind unter 6 Wochen		Schaf, Ziege, Lamm
	FibTA	Fib.	FibTA	Fib.	
13,35	8,95	8,31	4,79	4,41	2,96

Schwein, Ferkel (ohne Trichinenschau)		Trichinenschau	
FibTA	Fib.	Tierkörper, Tierkörperteile	Wildschwein
3,91	3,53	2,58	3,60

Anlage 2

Tabelle der Stückvergütungen in DM für Fleischbeschautier-ärzte (FibTA), Fleischbeschauer (Fib.) und Trichinenschauer gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3

Einhufer	Rind		Rind unter 6 Wochen		Schaf, Ziege, Lamm
	FibTA	Fib.	FibTA	Fib.	
9,18	6,12	5,71	3,26	3,06	2,04

Schwein, Ferkel (ohne Trichinenschau)		Trichinenschau	
FibTA	Fib.	Tierkörper, Tierkörperteile	
2,65	2,45		2,06

756

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Landesstraße 2305 (Teilstück zwischen Niedersteinbach und Michelbach)

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern, und das Bayerische Staatsministerium des Innern schließen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf einem Teilstück der Landesstraße 2305 zwischen Niedersteinbach und Michelbach das folgende Verwaltungsabkommen:

Art. 1

(1) Das Land Hessen überträgt die verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem Teilstück der Landesstraße 2305 zwischen Niedersteinbach und Michelbach vom km 6,604 bis km 7,047 — nach hessischer Stationierung von km 0,000 bis km 0,443 — auf den Freistaat Bayern. Werden bei einer Neuvermessung des Teilstückes durch bayerische Behörden andere Werte festgestellt, so treten diese an die Stelle der angegebenen.

(2) Der Freistaat Bayern nimmt diese Aufgaben durch die Bayerische Landespolizei wahr.

Art. 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der bayerischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach hessischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Polizeibehörden des Landes Hessen sind nach Maßgabe des hessischen Rechts gegenüber den bayerischen Polizeidienststellen und Polizeidienstkräften zur Erteilung von Sachweisungen befugt, soweit diese polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

Art. 3

Personal- und Sachkosten werden vom Lande Hessen nicht erstattet. Von Polizeidienstkräften des Freistaates Bayern

festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Freistaat Bayern zu.

Art. 4

(1) Das Land Hessen stellt den Freistaat Bayern von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe bayerischer Polizeibeamter in Rechte Dritter erwachsen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Freistaat Bayern durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Art. 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Teile jeweils zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1975 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Art. 6

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Wiesbaden, 13. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
gez. Bielefeld

München, 29. 4. 1975

Bayer. Staatsministerium des Innern
gez. Dr. Merk

StAnz. 22/1975 S. 973

757

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Dem Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:



Landkr. Kassel

„Im von Blau und Gold schräglings geteilten Schild oben der goldgekrönte und -bewehrte, wachsende hessische Löwe, unten drei fächerförmig gestellte grüne Eichenblätter, denen zwei hintereinanderliegende, schräglings gestellte schwarze Wolfsangeln aufgelegt sind.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt auf einer von Rot, Weiß und Rot im Verhältnis 1:3:1 geteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte der weißen Mittelbahn das Wappen des Landkreises.“

Wiesbaden, 9. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75

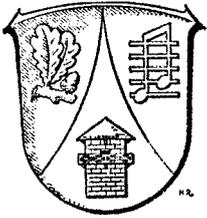
StAnz. 22/1975 S. 973

758

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen

Der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:



Stadt Dohlheim.

Flaggenbeschreibung:

„In Rot eine geschweifte goldene Spitze mit einem blauen Limes-Wachturm; vorn ein goldener Eichenzweig, hinten zwei in goldene Notenlinien gesetzte, ebenfalls goldene Achtennoten.“

„Zwischen den mit einem goldenen Faden belegten roten Randbahnen des Flaggentuchs in der verbreiterten weißen Mittelbahn das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 15. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
StAnz. 22/1975 S. 973

759

Genehmigung einer Flagge der Stadt Karlshafen, Landkreis Kassel

Der Stadt Karlshafen, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Stadt Karlshafen zeigt auf zwei gleichbreiten Flaggenbahnen von Grün und Gold in der oberen Hälfte das Wappen der Stadt.“

Wiesbaden, 15. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
StAnz. 22/1975 S. 974

760

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fulda und der Gemeinde Petersberg, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. April 1975 den folgenden Beschluß gefaßt:

762

Versicherung des Landes Hessen gegen Schaden aller Art;

hier: Gebäudebrandversicherung

Bezug: a) Richtlinien über die Versicherung des Landes Hessen gegen Schaden aller Art vom 9. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 7)

b) HMdF-Rundschreiben vom 2. Juli 1965 — 4021 — 84 — IV/2a/23 (n. v.)

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung der unter a) genannten Richtlinien hinsichtlich der Brandversicherung der landeseigenen Gebäude hinzuweisen.

Nach Ziff. 2 a dieser Richtlinien sind ausnahmsweise Versicherungen beizubehalten oder zu begründen, wenn Versicherungspflicht auf Grund gesetzlicher oder ortstatutarischer Vorschriften oder auf Grund von Verträgen besteht. Generell trifft ersteres für den Bereich des früheren Volksstaates Hessen (entspricht dem früheren Regierungsbezirk Darmstadt) und für den früher waldeckischen Gebietsteil des Landes Hessen zu. Bei Versicherungspflicht auf der Grundlage eines Vertrages ist auf deren Beseitigung hinzuwirken, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. 2 b gegeben sind.

Diese Ziffer besagt, daß Versicherungen beizubehalten oder zu begründen sind, wenn besondere Verhältnisse dies als dringend geboten erscheinen lassen und der Minister der Finanzen vorher zugestimmt hat. Von dieser Möglichkeit ist bisher in Einzelfällen Gebrauch gemacht worden; die ober-

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1975 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Fulda werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Petersberg eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Fulda

Flur 15 Nr. 20/74, 20/67, 20/66, 20/65, 20/64, 20/63, 20/62, 20/2 und 41/22,

Flur 23 Nr. 27/9, 230/9 und 28/12;

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Petersberg werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Fulda eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Petersberg

Flur 13 Nr. 13/19,

Flur 9 Nr. 36/85.“

Wiesbaden, 15. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 4/75
StAnz. 22/1975 S. 974

761

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Eichenzell und NeuhoF, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 1975 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1975 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Eichenzell werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde NeuhoF eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Rothemann

Flur 21 Nr. 22/13 und 22/14.“

Wiesbaden, 21. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 4/75
StAnz. 22/1975 S. 974

Der Hessische Minister der Finanzen

sten Landesbehörden werden auch künftig im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Finanzminister Ausnahmen zulassen.

Ergänzend hierzu weise ich erneut auf folgendes hin:

Bei landeseigenen Gebäuden, für die Versicherungspflicht besteht — sei es auf Grund von gesetzlichen oder ortstatutarischen Vorschriften, sei es auf Grund von Verträgen —, ist der Versicherungsschutz nur gewährleistet, wenn die verwaltende Dienststelle entsprechend der jeweiligen Versicherungsbedingungen der zuständigen Brandversicherungsanstalt den Versicherungsantrag fristgerecht stellt. Wesentliche Änderungen durch Um- und Erweiterungsbauten sind rechtzeitig zum Zwecke der Neufeststellung des Versicherungsanschlages anzumelden.

Die nachgeordneten Dienststellen, soweit sie dem Versicherungszwang unterliegende Gebäude verwalten, bitte ich, auf die Beachtung obiger Vorschriften hinzuweisen und eine Prüfung dahingehend vornehmen zu lassen, ob im Einzelfall ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Mein unter b) genanntes Rundschreiben vom 2. Juli 1965 — 4021 — 84 — IV/2a/23 — (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 5. 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2705 — 1 — IV A 21
StAnz. 22/1975 S. 974

763

Der Hessische Kultusminister

Dritte Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität in Gießen

Bezug: StAnz. 1972 S. 2055 = ABl. 1972 S. 1353 und StAnz. 1975 S. 583

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), habe ich mit Erlaß vom 14. Mai 1975 — V A 3 — 410/03 (2) — 120 — (n. v.) die am 23. April 1975 vom Konvent der Justus Liebig-Universität in Gießen beschlossene dritte Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität vom 8. 11. 1972 (StAnz. S. 2055 = ABl. S. 1353) in der Fassung der ersten Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität vom 15. 1. 1975 (StAnz. S. 583) genehmigt.

Ich veröffentliche hiermit die dritte Novelle.

Wiesbaden, 16. 5. 1975

Der Hessische Kultusminister

V A 3 — 410/03 (2) — 121

StAnz. 22/1975 S. 975

*

Dritte Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität in Gießen vom 23. 4. 1975

Die Wahlordnung der Justus Liebig-Universität in Gießen vom 8. November 1972 (StAnz. S. 2055 = ABl. S. 1353) in der Fassung der ersten Novelle zur Änderung der Wahlordnung der Justus Liebig-Universität vom 15. 1. 1975 (StAnz. S. 584) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 9

In Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluß sind wahlberechtigt, wenn ihre Arbeitszeit mindestens ein Viertel der üblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte beträgt.“

Artikel 2

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meimberg,
Präsident

764

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnitte (RAL — Q)

Der Bundesminister für Verkehr hat durch das Rundschreiben vom 18. April 1975 die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnitte (RAL — Q) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Nachstehend gebe ich dieses Rundschreiben bekannt mit der Bitte um Beachtung auch im Bereich der Landes- und Kreisstraßen.

Wiesbaden, 2. 5. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 1 — 61 h 43

StAnz. 22/1975 S. 975

*

Der Bundesminister für Verkehr
StB 4 — 38.50.05/4039 Vms 74 II

53 Bonn-Bad Godesberg,
den 18. 4. 1975

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: Richtlinien für die Anlage von Landstraßen,
Teil I: Querschnitte (RAL — Q)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nummer 11/1974 vom 25. 11. 1974

Anlg.: RAL — Q (Ausgabe 1974)*

Die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil I (RAL — Q), sind im Druck erschienen. Die beigefügten Druckstücke übersende ich für Ihren Handgebrauch. Weitere Stücke können von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, 5 Köln, Maastrichter Straße 45, bezogen werden.

Mit meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 11/1974 hatte ich die Abschnitte 1 bis 3 der RAL — Q für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Dem Einführungsschreiben war eine vom Manuskript kopierte Fassung der Richtlinien beigefügt, die als Ausgabe 1973 bezeichnet war. Die Druckausgabe ist als Ausgabe 1974 bezeichnet, weil im Abschnitt 5 (Bemessung) noch im Dezember 1974 eine Anpassung der Bemessungstabellen an grundlegende neue Regelungen, die der Arbeitsausschuß RAL — N für den Planungs- und Entwurfsprozeß getroffen hatte, vorgenommen werden konnte. Es handelt sich hierbei vor allem um die Definition der Bemessungsgeschwindigkeit, die am 29. 11. 1974

*) hier nicht veröffentlicht

zwischen den zuständigen Arbeitskreisen der Ausschüsse RAL — N — und RAL — Q abgestimmt wurde.

Die mit ARS 11/74 eingeführten Abschnitte 1 bis 3 der RAL — Q sind von diesen Änderungen nicht betroffen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Leins

765

Um- und Ausbau der Landesstraße 3384 in der Gemarkung Allmuthshausen von km 6,350 bis km 7,010; entspricht Bau-km 0,000 bis Bau-km 0,6075

Beschluss

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschluss vom 13. März 1970 — IV a 3 — Az.: 61 k 08 (427) — (n. v.) bis zum 16. Mai 1980 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 13. März 1970 der Planfeststellungsbeschluss für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluss hat am 16. Mai 1970 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht besonderer Umstände konnten die erforderlichen Haushaltsmittel nicht bereitgestellt werden. Die Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft ist deshalb nicht möglich. Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 30. 4. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 k 08 (427)

StAnz. 22/1975 S. 975

766

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 496 in der Ortslage Limburg, Ortsteil Ahlbach, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 496 neugebauten Strecke hat die in der Ortslage Limburg, Ortsteil Ahlbach, im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 496

von km 0,299 alt (bei km 1,490 der K 498)
bis km 0,000 alt (= km 0,151 alt) = 0,299 km
und
von km 0,151 alt (= km 0,000 alt)
bis km 0,543 alt (bei km 0,542 der K 496 neu) = 0,392 km
= 0,691 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Limburg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 22/1975 S. 975

767

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3264 in den Gemarkungen Diedenbergen und Marxheim, Stadtteile von Hofheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in den Gemarkungen Diedenbergen und Marxheim, Stadtteile von Hofheim, im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, im Zuge der Landesstraße 3264 neugebaute Strecke

von km 1,548 neu (bei km 1,548 alt) = 0,360 km
bis km 1,908 neu (bei km 1,950 alt)

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3264 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3264

von km 1,548 alt (bei km 1,548 neu) = 0,402 km
bis km 1,950 alt (bei km 1,908 neu)

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 1,548 alt bis km 1,909 alt = 0,361 km
wird mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hofheim über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 1,909 alt bis km 1,950 alt = 0,041 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Strecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben

werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 22/1975 S. 976

768

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 92 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 92 in der Ortslage der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortslage der Stadt Michelstadt im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Stadtring)

von km 0,000 (bei km 48,087 der B 45) = 0,758 km
bis km 0,758 (bei km 0,892 der K 92 alt)

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 92 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Odenwaldkreis über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 92

von km 0,000 alt (bei km 44,690 der B 45) = 0,328 km
bis km 0,328 alt (= km 0,000 alt)

und
von km 0,000 alt (= km 0,328 alt) = 0,892 km
bis km 0,892 alt (bei km 0,758 neu) insgesamt 1,220 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Michelstadt über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 5. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 22/1975 S. 976

769

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 9 und Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 9 und 34 in der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel, zwischen der Kreisstraße 9 und der Landesstraße 3237 gelegene Gemeindestraße (Mauerstraße)

von km 0,006 (bei km 0,044 der K 9 alt) = 0,288 km
bis km 0,294 (bei km 1,302 der L 3237)

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 9 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 9 (Kölnische Straße)

von km 0,006 alt (bei km 0,726 der K 34 alt)
bis km 0,044 alt (bei km 0,006 der K 9 neu) = 0,038 km

und die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 34 (Untere Königstraße und Kreisel Königsplatz)

von km 0,373 alt (bei km 1,148 der L 3237)
bis km 0,95 = 0,583 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 22/1975 S. 976

770

Hessisches Landesvermessungsamt

Änderung der Postanschrift und der Postfachnummer des Hessischen Landesvermessungsamtes

Die neue Postanschrift sowie die neue Postfachnummer des Hessischen Landesvermessungsamtes lauten:

Hessisches Landesvermessungsamt,
62 Wiesbaden 1,
Postfach 3249.

Wiesbaden, 6. 5. 1975

Hessisches Landesvermessungsamt
K 1461 B — 198 — Z 29 (ZB)

StAnz. 22/1975 S. 977

771

Der Hessische Sozialminister

Gewerbe, Licht — Immissionsschutz;

hier: Durchführung der §§ 17 und 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und seinen Durchführungsverordnungen ergebenden Pflichten können die zuständigen Behörden gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen oder gemäß § 24 BImSchG Anordnungen im Einzelfall treffen. Aus gegebenem Anlaß wird dazu auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines:

In Anordnungen nach den §§ 17 und 24 BImSchG — auch im Rahmen von Baugenehmigungen u. ä. — ist vom Betreiber regelmäßig der Nachweis über den Erfolg der angeordneten und von ihm durchgeführten Maßnahmen zu verlangen. Einer besonderen Anordnung nach § 26 BImSchG bedarf es dazu nicht. Der Nachweis kann z. B. erbracht werden durch die Vorlage

- der Auslegungs- oder Garantiedaten des Herstellers einer Einrichtung,
- eines fachtechnischen Gutachtens eines Sachverständigen oder auch einer Fachfirma oder
- meßtechnischer Ermittlungsergebnisse.

Art und Umfang der Nachweise sowie ihrer Vorlage sind in der Anordnung vorzuschreiben. Eine Kostenregelung erübrigt sich, da der Betreiber zur ordnungsgemäßen Er-

füllung einer Anordnung die Nachweise und damit auch die Kosten selbst zu erbringen hat. Ein Hinweis darauf in der Anordnung kann jedoch nützlich sein.

2. Vorlage von Nachweisen

2.1 Wird als Nachweis der Erfüllung einer Anordnung nach den §§ 17 oder 24 BImSchG die Vorlage meßtechnischer Ermittlungsergebnisse vorgeschrieben, so ist Art und Umfang der Ermittlungen in der Anordnung so festzulegen, daß die Ergebnisse eine Aussage über das angestrebte Ziel zulassen und nachgeprüft werden können. Dabei sind besonders die in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und — ergänzend — die in VDI-Richtlinien enthaltenen Hinweise über Meßverfahren und Randbedingungen zu berücksichtigen. In schwierigen und neuartigen Fällen ist die Formulierung mit der Meß- und Prüfstelle, Kassel, abzustimmen.

2.2 Ist bei Erlass einer Anordnung nach § 17 BImSchG bereits bekannt, daß die angeordnete Maßnahme als wesentliche Änderung i. S. des § 15 BImSchG der Genehmigung bedarf, so soll in der Anordnung vorgeschrieben werden, daß der Nachweis über den Erfolg der angeordneten Maßnahme der geänderten Anlage zu erbringen ist. Entsprechende Auflagen in der Genehmigung bleiben davon unberührt.

Wiesbaden, 30. 4. 1975

Der Hessische Sozialminister
I C 3 — 53 e 161 (§§ 17, 24)

StAnz. 22/1975 S. 977

772

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waldarbeiter des Landes;

hier: Sechster Änderungsstarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

Bezug: 1. Erlaß vom 12. Januar 1967 (StAnz. S. 227), 2. Erlaß vom 9. August 1968 (StAnz. S. 1410), 3. Erlaß vom

28. Juli 1969 (StAnz. S. 1550), 4. Erlaß vom 22. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 493), 5. Erlaß vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1466), 6. Erlaß vom 13. Februar 1973 (StAnz. S. 632)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am

19. November 1974 den als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Sechsten Änderungstarifvertrag zum VersTV-W vereinbart.

Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 1

Die Änderung dient lediglich der redaktionellen Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Reichs-Knappschaftsgesetzes (RKG).

2. Zu § 1 Nr. 2

Die Streichung des Wortes „Kinderzuschläge“ erfolgt auf Grund der geänderten Rechtslage, nach der Kinderzuschläge seit dem 1. Januar 1975 nicht mehr gezahlt werden.

3. Zu § 1 Nr. 3

Die Neufassung des § 10 VersTV-W dient lediglich der redaktionellen Anpassung. Die §§ 1 bis 9 VersTV-W sind weiterhin auch auf die Auszubildenden anzuwenden, für die auf Grund der Übergangsvorschrift des § 23 TVA-F bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses die Vorschriften der WAB 1965 weitergelten (vgl. Nr. 19 meines Erlasses vom 7. November 1974 — StAnz. 1975 S. 6).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die zur Durchführung des VersTV-W ergangenen Erläuterungserlasse in nächster Zeit zu einem Erlaß zusammengefaßt.

Wiesbaden, 16. 4. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 6427 — B 83
StAnz. 22/1975 S. 977

Anlage

Sechster Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Fünften Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
- § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
- § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10 Auszubildende

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 19. 11. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

773

Waldarbeiter des Landes;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973

- Bezug: 1. Erlaß vom 10. April 1974 (StAnz. S. 1264),
2. Erlaß vom 19. September 1974 (StAnz. S. 2107)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) den als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Änderungstarifvertrag Nr. 2 abgeschlossen.

Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Die Änderungen und Ergänzungen des § 2 des Zuwendungstarifvertrages sind durch den Wegfall des Kinderzuschlages ab 1. Januar 1975 erforderlich geworden. Die redaktionelle Änderung der Unterabsatznummern in § 2 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 des Zuwendungstarifvertrages ist bisher bereits berücksichtigt worden.

Mein Bezugserlaß unter Nr. 1 i. d. F. des Bezugserlasses unter Nr. 2 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

- Abschnitt II Nr. 1 Unterabs. 4 erhält die folgende Fassung: „Der Sozialzuschlag im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe b ist der Sozialzuschlag nach § 35 HSFT III, der dem Waldarbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte. Der Berechnung des Sozialzuschlages ist als entlohnte Stunden im Sinne des § 35 HSFT III die durchschnittliche monatliche Stundenzahl zugrunde zu legen, die sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergibt. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beträgt die durchschnittliche monatliche Stundenzahl 174; bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden tritt an die Stelle der Zahl 174 die entsprechende Stundenzahl (vgl. vorstehenden Unterabs. 3).“

- Abschnitt II Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 sieht einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind in Höhe von 50,— DM, 37,50 DM bzw. 25,— DM vor. Berücksichtigungsfähig sind die Kinder, für die dem Waldarbeiter für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen (z. B. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung) tatsächlich zugestanden hat. Darüber hinaus sind auch die in der Protokollnotiz zu Absatz 3 genannten Kinder zu berücksichtigen, für die dem Waldarbeiter für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld zugestanden hat. Für die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse im Bemessungsmonat maßgebend. Nach dem Bemessungsmonat eingetretene Änderungen (z. B. Geburt eines Kindes, Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld) bleiben unberücksichtigt.

Sind beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt, steht der Erhöhungsbetrag nach diesem Tarifvertrag oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages dem Elternteil zu, dem das Kindergeld gezahlt wird oder der die in § 8 Abs. 1 BKGG genannte Leistung erhält. Dies gilt auch für die Fälle, in denen mehrere sonstige Personen Anspruch auf Kindergeld für dasselbe Kind haben. Ist der andere Elternteil außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt und wird diesem Elternteil als Anspruchsberechtigtem das Kindergeld (vom Arbeitsamt als Kindergeldkasse) gezahlt, steht dem Waldarbeiter der Erhöhungsbetrag nicht zu.

Der Erhöhungsbetrag unterliegt in keinem Falle der Zwöftelung nach § 2 Abs. 2. Er steht jedoch nicht zu, wenn auf Grund der Zwöftelung überhaupt keine Zuwendung zu zahlen ist.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters im Sinne des Unterabsatzes 2 ist die in § 4 Abs. 1 HSFT III vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden.“

- In Abschnitt II Nr. 5 Unterabs. 2 ist in Satz 1 das Wort „kinderzuschlagsberechtigende“ durch das Wort „berücksichtigungsfähige“ und in Satz 2 das Wort „kinderzuschlagsberechtigendes“ durch das Wort „berücksichtigungsfähiges“ zu ersetzen.

4. Abschnitt III Nr. 3 erhält die folgende Fassung:
 „3. Zu § 5
 Diese Vorschrift gilt nicht für die Waldarbeiter des Landes.“
5. Abschnitt IV Nr. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 EStG, nach der ein Betrag von 100,— DM der Bezüge, die einem Arbeitnehmer aus seinem ersten Dienstverhältnis in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember zufließen, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört, bleibt unberührt.“
6. Abschnitt IV Nr. 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:
 „Wird die Zuwendung in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember ausgezahlt, ist nur der Teil der Zuwendung betragspflichtiges Entgelt, der den Betrag von 100,— DM übersteigt (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960, BGBl. I S. 1077 i. d. F. des Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974, BGBl. I S. 3656).“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 16. 4. 1975

**Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft und Umwelt**
 III A 3 — 6428 — B 72.4
 StAnz. 22/1975 S. 978

*

Anlage

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Juli 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die zweite Hälfte des Eingangssatzes erhält die folgende Fassung:
 „wird für die unter die Manteltarifverträge für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar fallenden Waldarbeiter sowie für Auszubildende für den Beruf des Forstwirts folgendes vereinbart:“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „Unterabs. 2 oder 3“ durch die Worte „Unterabs. 3 oder 4“ und die Worte „Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte“ durch die Worte „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat“ ersetzt.
 - bb) Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) In Unterabsatz 2 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - dd) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

- d) Es wird folgende Protokollnotiz zu Absatz 3 angefügt:
 „Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

3. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, 22. 11. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

774

Waldarbeiter des Landes;

hier: Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 17. März 1975

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) bei den diesjährigen Lohntarifverhandlungen neben der Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen eine einmalige Zahlung für die Waldarbeiter einschließlich der zum Forstwirt Auszubildenden vereinbart. Der entsprechende Tarifvertrag ist als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckt.

Für die Durchführung des Tarifvertrages über eine einmalige Zahlung gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

I. Zu § 1

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages werden die Waldarbeiter und die zum Forstwirt Auszubildenden erfaßt, die am 1. April 1975 (Stichtag) in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zum Lande gestanden haben (vgl. Buchst. c und i). Der Tarifvertrag gilt auch für die am 1. April 1975 im Ausbildungsverhältnis zum Lande stehenden Auszubildenden, für die auf Grund der Übergangsvorschrift des § 23 TVA-F bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses die Vorschriften der WAB 1965 weitergelten (vgl. Nr. 19 meines Erlasses vom 7. November 1974 — StAnz. 1975 S. 6).

II. Zu § 2

1. Neben der Stichtagsvoraussetzung des § 1 ist weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die einmalige Zahlung, daß der Waldarbeiter bzw. Auszubildende in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 30. April 1975 ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis oder mehreren Rechtsverhältnissen der in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Art gestanden hat. Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 sind beispielsweise der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II), der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) und der Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Forstbetriebe im Lande Hessen (GFTV II).

Bezüglich des Begriffs „ununterbrochen“ verweise ich auf die Protokollnotiz Nr. 2. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 1975 infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung (§ 46 Abs. 3 HSFT III) nicht bestanden, ist die Protokollnotiz Nr. 3 Unterabsatz 1 zu beachten.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört auch, daß mindestens für einen Teil des Monats April 1975 — also mindestens für eine Arbeitsstunde — ein Anspruch auf Bezüge aus einem oder mehreren der in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Rechtsverhältnissen besteht. Bezüge im Sinne dieser Voraussetzung sind Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn, Krankengeldzuschuß und Ausbildungsvergütung. Als Bezug gilt auch das auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Arbeitsentgelt.

Die einmalige Zahlung ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann zu gewähren, wenn

- a) ausschließlich wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1975 keine Bezüge zustehen,

- b) der Waldarbeiter für den Monat April 1975 nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß erhält, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, das der Berechnung des Krankengeldzuschusses zugrunde zu legen ist,
- c) das Arbeitsverhältnis der Waldarbeiterin nach dem 1. April 1975 wegen Schwangerschaft (§ 10 Abs. 1 MuSchG) oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

Kein Anspruch auf die einmalige Zahlung besteht, wenn der Waldarbeiter für den ganzen Monat April 1975 ohne Lohnfortzahlung beurlaubt ist (§ 29 Abs. 5 HSFT III) oder wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder Zivildienst während des ganzen Monats April 1975 ruht.

2. Auf Grund der Protokollnotiz Nr. 3 Unterabs. 2 erlangen auch die Waldarbeiter und Auszubildenden einen Anspruch auf die einmalige Zahlung, die in der Zeit vom 2. Januar 1975 bis zum 17. Februar 1975 in ein Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zum Lande eingetreten sind, in diesem Rechtsverhältnis bis einschließlich 30. Juni 1975 verbleiben und mindestens für einen Teil des Monats April 1975 Anspruch auf Bezüge haben. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers bzw. Auszubildenden oder bei einem Wechsel der Art des Rechtsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber bzw. Auszubildenden in der Zeit bis einschließlich 30. Juni 1975 besteht somit kein Anspruch auf die einmalige Zahlung.

Die in der vorstehenden Nr. 1 Unterabs. 4 Buchst. a bis c genannten Ausnahmeregelungen sind auch in den vorgenannten Fällen der Protokollnotiz Nr. 3 Unterabs. 2 zu beachten.

3. Nach Absatz 2 ist die einmalige Zahlung vom Lande — Staatsforstverwaltung — zu leisten, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu ihr am 1. April 1975 bestanden hat. Dies gilt auch dann, wenn der Waldarbeiter bzw. Auszubildende nach dem 1. April 1975 in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Art zu einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Dienstes (z. B. in einer Gemeinde) überwechselt.

III. Zu § 3

1. Nicht vollbeschäftigter Waldarbeiter im Sinne des Absatzes 2 ist der Waldarbeiter, dessen einzelarbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit weniger als 40 Stunden wöchentlich beträgt. Der nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält von der einmaligen Zahlung nur den Teil, der seiner wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Dieser Teil errechnet sich beispielsweise bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden wie folgt:

$$\frac{35}{40} \times 100 \text{ DM} = 87,50 \text{ DM.}$$

2. Nach Absatz 3 sind für die Höhe der einmaligen Zahlung ausschließlich die Verhältnisse am 1. April 1975 maßgebend. Dies gilt sowohl für die Art des Rechtsverhältnisses (Waldarbeiter oder Auszubildender) als auch für die maßgebende wöchentliche Arbeitszeit des nicht vollbeschäftigten Waldarbeiters.

3. Die einmalige Zahlung ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt; aus ihr sind daher Beiträge und Umlagen zur VBL nicht zu berechnen. Die einmalige Zahlung gehört jedoch zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Die einmalige Zahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie bleibt somit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes nach § 2 Nr. 3 HSFT III außer Betracht.

IV. Zu § 4

Die einmalige Zahlung ist mit der Schlußentlohnung für den Monat April 1975 zu zahlen. Dies gilt auch in den Fällen der Protokollnotiz Nr. 3 Unterabs. 2 zu § 2 (vgl. Abschnitt II Nr. 2); in diesen Fällen ist die einmalige Zahlung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu leisten.

V. Buchung der einmaligen Zahlung

1. Die einmalige Zahlung ist als Bezug ohne Arbeitsleistung in den zu bildenden Abschnitt Va des Vordruckes Nr. 9.201 LBSt. mit den Kennbuchstaben „EZ“ und der Lohnkennzahl 231 einzutragen.

2. Die einmalige Zahlung ist bei dem Lohnittel 429 71 (Unter- teil 3) zu buchen.

Wiesbaden, 23. 4. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 3 — 6430 — B 72.4

StAnz. 22/1975 S. 979

Anlage

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter vom 17. März 1975

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die am 1. April 1975 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- Manteltarifvertrag für die Staatlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg vom 16. Juli 1970,
- Manteltarifvertrag für die Staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 16. Juli 1970 (MTF 1970),
- Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeiterarifvertrag) — HSFT III —,
- Rahmentarifvertrag für die Waldarbeiter der Niedersächsischen Landesforstverwaltung und des Allgemeinen Hannoverischen Klosterfonds (NFT 1971) vom 16. Juli 1970,
- Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970,
- Manteltarifvertrag vom 16. Juli 1970 für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz — TVW 71 —,
- Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter im Saarland (MTW IV) vom 16. Juli 1970,
- Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter im Dienste des Landes Schleswig-Holstein (MTW SH) vom 1. Januar 1971,
- Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Waldarbeiter und Auszubildende, die vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 30. April 1975 ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Rechtsverhältnisses oder als Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1975 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1975 keine Bezüge zustehen,
- das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1975 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1975 besteht.

Protokollnotizen:

- Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Beschäftigung
 - beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die einen der in § 1 genannten Tarifverträge

oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werkstage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

Keine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 ist eine winterliche Arbeitsunterbrechung, bei der das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung beendet worden ist und ein tariflicher Anspruch auf Wiedereinstellung bestanden hat, wenn der Waldarbeiter nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

3. Für Waldarbeiter, die am 1. Januar 1975 infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung, bei der das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung beendet worden ist und ein tariflicher Anspruch auf Wiedereinstellung bestanden haben, tritt an die Stelle des 1. Januar 1975 der Tag der Wiedereinstellung, wenn sie nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen haben.

Für Waldarbeiter, die nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 18. Februar 1975 in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1975 in diesem Arbeitsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1975 der 17. Februar 1975 tritt.

§ 3 Höhe der einmaligen Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung beträgt

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) für vollbeschäftigte Waldarbeiter | 100,— DM, |
| b) für Auszubildende | 30,— DM. |

(2) Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1975 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 1975 fällig.

Bonn, 17. 3. 1975

(Es folgen die Unterschriften)

775

Berichterstattung der Veterinärverwaltung

Für die Berichterstattung der Veterinärverwaltung ergeht die nachstehende Regelung:

1. Nicht termingebundene Berichte.
 - 1.1 Zur Sicherstellung einer unverzüglichen Unterrichtung der Landesveterinärverwaltung über
 - a) das Auftreten einer bislang oder längere Zeit nicht beobachteten anzeige- oder meldepflichtigen Tierseuche,
 - b) das Massenaufreten anderer Seuchen und Krankheiten bei Haustieren,
 - c) Lebensmittelvergiftungen und
 - d) besondere wesentliche Vorkommnisse auf den Gebieten der Lebensmittel- und Milchhygiene, der Schlachtier- und Fleischschau einschließlich der Einfuhruntersuchungsstellen, der Tierarznei- und Futtermittelüberwachung, des Tierschutzes, der Tierkörperbeseitigung sowie bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren,

haben die Staatlichen Veterinärämter und die mit amtlichen tierärztlichen Untersuchungen beauftragten Stellen (Erlaß vom 8. April 1975 — StAnz. S. 797) fernmündlich oder fernschriftlich unmittelbar an mich zu berichten.

Außerhalb der Dienststunden meines Hauses sind der Leiter der Veterinärabteilung oder die zuständigen Referenten zu unterrichten; auf die Anschriftenliste der Veterinärverwaltung weise ich hin.

1.2 Die Durchgabe eines Ferngesprächs nach Nr. 1.1 ist durch gegenseitige Namensnennung bestätigen zu lassen, und der Inhalt ist schriftlich zu fixieren. Der zuständige Regierungspräsident (Veterinärdezernent) ist gleichfalls zu benachrichtigen.

1.3 Ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu Nr. 1.1 ist außerdem erforderlich. Dieser Bericht ist mir umgehend unmittelbar und dem Regierungspräsidenten in Durchschrift vorzulegen.

2. Termingebundene Berichte.

2.1 Vierzehntägige Berichte.

2.1.1 Die Staatlichen Veterinärämter erstatten die vierzehntägigen Tierseuchennachrichten an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Seuchenstand vom 1. und 15. eines jeden Monats nach dem Muster der Anlage 1*).

Der Absendetag, 1. und 15. jeden Monats, ist in jedem Fall einzuhalten.

2.1.1.1 Beim Ausfüllen der Meldekarten ist in dem freien Rechteck hinter der Bezeichnung „Reg.-Bez.“ auch die Kennzahl einzusetzen, unter der dieser Regierungsbezirk im Tierseuchenbericht geführt wird; das ist für Darmstadt die Kennzahl VI/15 und für Kassel die Kennzahl VI/16.

2.1.1.2 Bei der Deckinfektion des Rindes ist stichwortartig anzugeben, um welche Infektion (Erreger) es sich im Einzelfall handelt.

2.1.2 Die Staatlichen Veterinärämter erstellen die vierzehntägigen Tierseuchennachweisungen nach dem Seuchenstand vom 1. und 15. eines jeden Monats nach dem Muster der Anlage 2*). Der Absendetag, 1. und 15. jeden Monats, ist in jedem Fall einzuhalten. Die Nachweisungen sind direkt an mich zu richten.

2.1.2.1 Beim Erstellen der Tierseuchennachweisungen ist zu beachten, daß bei Neuausbrüchen einer Seuche nur die Spalten 1, 3 und 6 bis 8 auszufüllen sind; dabei ist in Spalte 8 stets die Tierart anzugeben. In den nachfolgenden Nachweisungen sind für den Fall, daß kein Sperrbezirk oder kein gefährdeter Bezirk besteht, nur die Spalten 1, 2 und 4 sowie für den Fall, daß ein Sperrbezirk oder ein gefährdeter Bezirk besteht, die Spalten 1, 2 und 5 auszufüllen.

2.1.2.2 Bei Tollwut ist zu berücksichtigen, daß nach dem Erlöschen der Seuche beim Wild der gefährdete Bezirk mindestens drei Monate besteht. Der Name der Gemeinde ist daher drei Monate lang in Spalte 5 aufzuführen und erst nach dieser Zeit in Spalte 4 als erloschen zu melden.

2.1.2.3 Bei der Deckinfektion des Rindes ist stichwortartig anzugeben, um welche Infektion (Erreger) es sich im Einzelfall handelt.

2.2 Monatsberichte

2.2.1 Die Regierungspräsidenten fertigen einen Bericht über besondere Vorkommnisse fachlicher Art, über alle bei den nachgeordneten Behörden eingetretenen organisatorischen und personellen Veränderungen (Anschriften, Namen, Geburtsdaten, Telefonnummern usw.) sowie eine monatliche Gegenüberstellung der zugewiesenen und verausgabten Haushaltsmittel nach dem Muster der Anlage 3*).

Dieser Bericht ist mir bis zum 15. eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat vorzulegen.

Die Berichte nach Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 sind im Original beizufügen.

*) Die Anlagen 1—15 werden hier nicht veröffentlicht

- 2.2.2 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter fertigen einen Tätigkeitsbericht nach dem Muster der Anlage 4*).
- 2.2.3 Die Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch berichten über die untersuchten Waren nach dem Muster der Anlage 5*) und über die Rückstandsuntersuchungen nach dem Muster der Anlage 6*) sowie formlos über besondere bedeutsame Vorkommnisse.
- 2.2.4 Die öffentlichen Schlachthäuser berichten über die in ihren Laboratorien durchgeführten bakteriologischen Fleischuntersuchungen nach dem Muster der Anlage 7*) und über die Rückstandsuntersuchungen nach dem Muster der Anlage 8*).
- 2.2.5 Die zugelassenen Geflügeleingangsstellen berichten nach dem Muster der Anlage 9*) sowie formlos über besondere Beobachtungen bei den Eingangsuntersuchungen.
- 2.2.6 Die Berichte nach Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 haben den Regierungspräsidenten bis zum 5. eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat vorzuliegen. Auf Nr. 2.2.1 wird hingewiesen.
- 2.3 Vierteljahresberichte.
- 2.3.1 Die Staatlichen Veterinärämter berichten über die Tätigkeit der Amtstierärzte in der Lebensmittelüberwachung nach dem Muster der Anlage 10*). Wesentliche Begebenheiten sind in der Spalte „Besondere Vorkommnisse“ näher auszuführen.
- 2.3.2 Die Staatlichen Veterinärämter mit grenztierärztlichem Dienst berichten über Ein- und Durchfuhren nach Muster der Anlage 11*) und formlos über besondere Vorkommnisse.
- 2.3.3 Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Gießen als Strahlenmeßplatz berichtet über seine Ergebnisse der auf radioaktive Kontaminationen untersuchten Proben von Tieren, insbesondere Fleisch-, Lebensmittel- und Milchproben nach dem Muster der Anlage 12*).
- 2.3.4 Die Berichte nach Nr. 2.3 sind jeweils zu Beginn der Monate April, Juli, Oktober und Januar für das vorausgegangene Quartal zu erstellen und mir bis zum 15. der genannten Monate auf dem Dienstwege zuzuleiten.
- 2.4 Halbjahresberichte.
- 2.4.1 Alle nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 29. April 1970 (BGBl. I S. 443) verpflichteten Personen geben — gemäß § 1 der Verordnung über die zuständige Stelle nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 1. Juli 1970 (GVBl. S. 398) — ihre Meldungen an das zuständige Staatliche Veterinäramt, in dessen Dienstbezirk sich das Tier, bei dem eine meldepflichtige Krankheit festgestellt worden ist, befindet oder sich vor dem Schlachten oder seinem Verenden befunden hat. Die im Formblatt (Anlage zur VO vom 29. April 1970) zusammengefaßten Meldungen haben die Staatlichen Veterinärämter dem Regierungspräsidenten so rechtzeitig zuzuleiten, daß mir die Formblätter am 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres vorliegen. Der Regierungspräsident faßt die Meldungen für seinen Bezirk in einer Meldung zusammen und fügt sie den Meldungen der Staatlichen Veterinärämter bei.
- 2.5 Jahresberichte.
- 2.5.1 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter erstellen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die untersuchten Lebensmittelproben nach Muster der Anlage 13*) und berichten dabei über besondere Erfahrungen formlos.
- 2.5.2 Die Tiergesundheitsdienste bei den Kliniken und Instituten der Justus-Liebig-Universität in Gießen sowie bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern berichten über ihre Tätigkeit bis zum 1. Februar eines jeden Jahres getrennt nach
- Geflügel-, Schweine- und Eutergesundheitsdienst formlos vierfach,
 - Schafgesundheitsdienst formlos dreifach,
 - Kälber- und Pelztiergesundheitsdienst formlos zweifach sowie
 - im Fall des Buchst. a) statistisch nach den Mustern der Anlage 14 a bis c*).
- 2.5.3 Die Staatlichen Veterinärämter berichten formlos zum 1. Februar eines jeden Jahres über ihre Tätigkeit bei der Sanierung der Problembestände im Rahmen des Eutergesundheitsdienstes. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der Problembestände ersichtlich sein.
- 2.5.4 Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Gießen fertigt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres eine Aufstellung nach dem Muster der Anlage 15*) über die im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung durchgeführten Typendifferenzierungen. Werden in einem anderen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt ausnahmsweise Typendifferenzierungen vorgenommen, sind die Ergebnisse dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Gießen rechtzeitig für die Jahresaufstellung zu übermitteln.
- 2.5.5 Die Berichte der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Frankfurt/Main und Kassel über die Betreuung der Reviere der Staatsforstverwaltung richten sich nach dem Erlaß vom 6. Dezember 1973 (StAnz. S. 320).
3. Vordrucke.
- 3.1 Die Vordrucke nach Muster der Anlage 1*) sind von den Regierungspräsidenten bei mir anzufordern.
- 3.2 Die Vordrucke nach Muster der Anlage 2*) (Nr. 8.501 LBSt), der Anlage 3*) (Nr. 6.17 LBSt) und der Anlage 10*) (Nr. 8.82 LBSt) sind von der Landesbeschaffungsstelle, 62 Wiesbaden, Humboldtstraße 14, zu beziehen.
- 3.3 Die Vordrucke nach Muster der Anlagen 5 bis 9*) sind von den Regierungspräsidenten zu beschaffen.
- 3.4 Alle übrigen Vordrucke sind von den berichtenden Stellen zu beschaffen.
4. Schlußbestimmungen.
- 4.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses sind die unveröffentlichten Erlasse vom
5. Oktober 1973 — VI — 19a 02/01 — (n. v.),
 18. Januar 1974 — VI A 5 — 19 f 06 — (n. v.),
 11. Februar 1974 — VI A 3 — 19 a 02/01 — VI A 5 — 19 f 06-5194/74 (n. v.) sowie
 29. März 1974 — VI A 3 — 19 a 02/01 — (n. v.)
- gegenstandslos; gleiches gilt für die Nr. 4.11 und die Nr. 5 des Erlasses vom 27. März 1974 — VI A 5 — 19 a 02/01 — 19 f 06 — (n. v.).
- 4.2 Der Erlaß vom 27. Mai 1969 (StAnz. S. 1101), geändert durch Erlaß vom 13. Juli 1970 (StAnz. S. 1569) und 6. Februar 1973 (StAnz. S. 517), wird aufgehoben.
- 4.3 Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- Wiesbaden, 7. 5. 1975 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 3 — 19 a 02/01 — 3160/75
StAnz. 22/1975 S. 981
- *) Die Anlagen 1—15 werden hier nicht veröffentlicht

776

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Hessisch Lichtenau

Mit Erlaß vom 6. Mai 1975 — III A 1 — 2262 — O 02 — (n.v.) wurde die Neugliederung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Hessisch Lichtenau nach § 34 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. Mai 1975 genehmigt. Danach gliedert sich das Forstamt Hessisch Lichtenau künftig in folgende 8 Revierförstereien:

1. Stölzingen
2. Waldkappel
3. Bischhausen
4. Hartmuthsachsen
5. Wickersrode
6. Hess. Lichtenau
7. Fürstnhagen
8. Friedrichsbrück

Die Revierförstereien Schemmern und Quentel werden aufgelöst.

Wiesbaden, 7. 5. 1975 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 2262 — O 02
StAnz. 22/1975 S. 982

*) Die Anlagen 1—15 werden hier nicht veröffentlicht

777

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Hessisches Landeskriminalamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Horst Kropp, Kriminalkommissar (BaP) Werner Ostrowitzki (beide 12. 5. 1975).

Wiesbaden, 16. 5. 1975

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8

StAnz. 22/1975 S. 983

Regierungsbezirk Kassel**bei der Landeskriminalpolizei**

ernannt:

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare Werner Vollmer (BaL), Krim.-Kommissariat Eschwege, Klaus Wenzel (BaL), Polizeidirektion Fulda (beide 1. 4. 1975);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaL) Rolf-Michael Christensen, Krim.-Kommissariat Korbach (1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalmeisterin (BaP) Ingrid Kuhn, Polizeidirektion Fulda (20. 3. 1975), Kriminalmeister (BaP) Rolf-Michael Christensen, Krim.-Kommissariat Korbach (12. 3. 1975), Kriminalobermeister (BaP) Klaus Dieter Grimme, Polizeidirektion Fulda (23. 4. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister (BaL) Wilhelm Heier, Krim.-Kommissariat Eschwege (31. 3. 1975);

entlassen:

Kriminalobermeister (BaP) Kurt Sippel, Krim.-Kommissariat Eschwege (31. 3. 1975) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 13. 5. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 22/1975 S. 983

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Georg Dreieicher (17. 4. 1975);

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Johannes Bous (1. 4. 1975);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Johannes Griesheimer (7. 4. 1975);

zum **Inspektor** (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Günther Veith (14. 4. 1975).

Darmstadt, 12. 5. 1975

Hessische
Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1

StAnz. 22/1975 S. 983

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

in den Ruhestand getreten:

Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main Walter Karnath nach dem Ausscheiden aus dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen (1. 3. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Präsident des Landgerichts Wiesbaden Dr. Diétrich Volz (1. 5. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

Wiesbaden, 7. 5. 1975

Der Hessische Minister der Justiz
Ip V 101 — Ip K 322

StAnz. 22/1975 S. 983

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**Landwirtschaftliche Verwaltung und Fachschulen**

ernannt:

zum **Gartenbaudirektor** Gartenbauoberrat (BaL) Dr. Paul Seitz (7. 4. 1975);

zum **Studiendirektor** Oberlandwirtschaftsrat (BaL) Werner Jung, Landw.-Amt mit Landw.-Schule Darmstadt (22. 4. 1975);

zum **Direktor der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt** Oberlandwirtschaftsrat (BaL) Dr. Heinrich Brüne, Hess. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt — Landwirtschaftliches Untersuchungsamt — Kassel-Harleshausen (30. 4. 1975);

zu **Oberlandwirtschaftsräten** die Landwirtschaftsräte (BaL) Dr. Werner Reutzel und Wilhelm Scheffer, Landw.-Amt mit Landw.-Schule Frankenberg, Dr. Gerhard Hildebrand, Tierzuchtamt Korbach (sämtlich 1. 4. 1975);

zu **Landwirtschaftsräten z. A. (BaP)** die Diplom-Agraringenieure Dr. Jürgen Weiß, Landw.-Amt mit Landw.-Schule Gelnhausen (1. 4. 1975), Wolf Kleckel, Landw.-Amt mit Landw.-Schule Frankenberg — Außenstelle für Tierhaltung und Milchwirtschaft Haina — (28. 4. 1975);

zu **Landwirtschaftsreferendaren (BaW)** Diplom-Agraringenieur Jürgen Klapsing, Diplom-Ökotoxikologin Brigitte Roggendorf (beide 1. 4. 1975);

versetzt:

zur Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Hartmut Pulmer (1. 1. 1975);

von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Gartenbaurat (BaL) Walther Meiß (1. 1. 1975);

von der Landwirtschaftskammer Rheinland Gartenbauoberrat (BaL) Dr. Paul Seitz (1. 1. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Studiendirektor Dr. Richard Schwind, Landw.-Amt mit Landw. Schule Darmstadt (1. 2. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Hermann Dersch, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel-Oberzwehren (1. 1. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

Landwirtschaftsdirektor Dr. Karl Schwerdt (1. 3. 1975) gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

Oberlandwirtschaftsrat Dr. Alois Köhler, Landw.-Amt mit Landw.-Schule Gießen (1. 5. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

die Landwirtschaftsreferendare (BaW) Reinhold Rübsam, Efstratios Pananis (beide 1. 4. 1975) gem. § 43 HBG.

Kassel, 12. 5. 1975

Hessisches Landesamt
für Landwirtschaft
I 2 — 8 b 42

StAnz. 22/1975 S. 983

778 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Auflösung des Viehversicherungs-Vereins a. G. Bieber in Biebortal, Krs. Wetzlar**

Der Viehversicherungsverein a. G. Bieber in Biebortal, Krs. Wetzlar, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. 3. 1975 die Auflösung mit Wirkung vom 1. April 1975 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 12. 5. 1975 **Der Regierungspräsident**
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 22/1975 S. 984

779**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die anlässlich des Hobby- und Trödelmarktes 1975 in der Wiesbadener Rhein-Main-Halle errichteten Verkaufsstellen am 3. 8. 1975 von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. 8. 1975 in Kraft.

Darmstadt, 15. 5. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 c 601 (22) 2/75
In Vertretung:
gez. B a c h

StAnz. 22/1975 S. 984

780**Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen**

Die nachstehend aufgeführten Buchmacher und Buchmachergehilfen sind für das Jahr 1975 im Regierungsbezirk Darmstadt zugelassen:

I. Buchmacher

Lfd. Nr., Name, Vorname, Wohnort	Hauptgeschäftsstelle	Nebenstelle
1 Alt, Paul, Ffm.-Niederrad, Güntherstr. 43	Ffm., Reineckstr. 1	—
2 Einschütz, Hugo, Ffm., Silberbornstr. 7	Ffm., Holzgraben 7	Ffm., Schwarzwaldstraße 110
3 Fuhr, Lieselotte, Ffm., Mainluststraße 2	Ffm., Moselstr. 18	Ffm., Schwarzwaldstraße 84
4 Fuhr, Erwin, Ffm., Mainluststraße 2	Ffm., Moselstr. 18	—
5 Hartmann, Henny, Wiesbaden, Friedrichstraße 50	62 Wiesbaden, Friedrichstraße 50	Ffm., Roßmarkt 10
6 Hensel, Walter, Offenbach/M., Salzburger Str. 59	Offenbach, Berliner Straße 122	Ffm., Hasengasse 9 und Schulstr. 1
7 Hirsch, Margarethe, Ffm., Münchener Str. 21	Ffm., Münchener Straße 21	Ffm., Neue Kräme
8 Kanless, Grete, Fischbach/Ts., In der Eulsheck 20	Ffm., Kaiserstraße Nr. 62—64	—
9 Kanless, Hans-Ulrich, Kelkheim, Berliner Ring 26	Ffm., Mainzer Landstraße 260	—
10 Leonhardt, Paula, Bad Vilbel, Kurt-Moosdorf-Str. 50	Ffm., Bergerstr. 22	—
11 Jaeger, Curd-Joachim, Bad Vilbel, Kurt-Moosdorf-Str. 50	Ffm., Bergerstr. 22	—
12 Hess, Peter, Ffm., Elbestr. 20	Ffm., Elbestr. 20	Ffm., Große Eschersheimer Str. 13 a

II. Buchmachergehilfen

Lfd. Nr., Name, Vorname	Wohnort, Straße	beschäftigt bei:
1 Alt, Gerda	Ffm.-Niederrad, Güntherstr. 43	Alt, Paul
2 Scherer, Hannelore	Ffm.-Niederrad, Güntherstr. 43	Alt, Paul
3 Weinand, Irmhild	Frankfurt/M., Silberbornstr. 7	Einschütz, Hugo
4 Kalk, Rudolf	Frankfurt/M., Am Eisernen Schlag Nr. 75	Einschütz, Hugo
5 Eckert, Karl	6201 Bremsthal, Freiherr-v.-Stein-Straße 43	Hartmann, Henny
6 Weigel, Willi	Frankfurt/M., Fraunheimer Landstraße 16	Hartmann, Henny
7 Hensel, Helene	605 Offenbach, Salzburger Str. 59	Hensel, Walter
8 Schmidt, Karl	605 Offenbach, Langstr. 32	Hensel, Walter
9 Sommer, Clemens	Frankfurt/Main, Luisenstr. 31 a	Hensel, Walter
10 Fröhlich, Karl-H.	Frankfurt/M., Schwanenstr. 9	Hensel, Walter
11 Hemrich, Kurt	Oberursel, Austr. 9	Hirsch, Margarethe
12 Mauder, Karl	Frankfurt/Main, Ährenstr. 7	Kanless, Grete
13 Schulze, Karl Heinz	Frankfurt/Main,	Hess, Peter

Darmstadt, 16. 5. 1975 **Der Regierungspräsident**
IV 4 — 73 c 18

StAnz. 22/1975 S. 984

781**Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben**

Herrn Lebensmittelchemiker Wolfram Piorr — Biozid Labor Fresenius und Piorr —, 6832 Hockenheim, Rostocker Straße 2, habe ich mit Wirkung vom 6. Mai 1975 als Gegenproben-Sachverständigen, beschränkt auf die chemische Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben tierischer und pflanzlicher Herkunft im Rahmen der Höchstmengen-VO sowie der Fruchtbehandlungs-VO, zugelassen.

Darmstadt, 15. 5. 1975 **Der Regierungspräsident**
II 6 — 20 a 06/17 (1)

StAnz. 22/1975 S. 984

782**KASSEL****Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Immenhausen**

Die Mitgliederversammlung des Schweineversicherungsvereins a. G. Immenhausen, Kreis Kassel, hat in ihrer Sitzung vom 23. 1. 1975 die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 17. 4. 1975 **Der Regierungspräsident**
I/1 b — 39 i 14/41

StAnz. 22/1975 S. 984

783**Jagdausübung auf Wildkaninchen in den Jagdbezirken Homberg-Ost und Homberg-West**

Zur Lenkung der Niederwildhege wird gemäß § 20 der Durchführungsvordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1974 (GVBl. I S. 585), die Jagdausübung auf Wildkaninchen während der allgemeinen Setzschonzeit in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken

- Homberg-Ost und
- Homberg-West

bis einschließlich 15. Juni 1975 durch die Jagdausübungsberechtigten zugelassen.

Kassel, 24. 4. 1975 **Der Regierungspräsident**
IV/9 — 88 d 06

StAnz. 22/1975 S. 984

Buchbesprechungen

Bürgerliches Gesetzbuch, Beurkundungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz. Mit Kündigungsschutz für Wohnräume. 20. Auflage, 567 S., kart., 7,80 DM. Deutscher Taschenbuchverlag, C. H. Beck, München.

Mit dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Februar 1975 erschien im dtv als Sonderausgabe in der 20. Auflage das von Universitätsprofessor Dr. Karl Larenz betreute Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen.

Anlaß der Neuauflage ist die Entscheidung des Parlaments, die zeitlich auslaufenden Bestimmungen des Wohnraumkündigungsschutzgesetzes durch das Zweite Wohnraumkündigungsschutzgesetz vom 18. Dezember 1974, die den Mieter von Wohnraum vor ungerechtfertigten Kündigungen schützen, zum großen Teil in das BGB aufzunehmen.

Artikel 1 ändert das BGB (vgl. §§ 556a bis 556c, 564a und b sowie 565 Abs. 2 und 3).

Ergänzend gilt das Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3), das unter Nr. 10 der Gesetzessammlung abgedruckt ist.

Wenngleich einem einerseits Unbehagen überkommen kann, in welchem Zeitraum heute Gesetzesbücher veraltet sind und weggelegt werden müssen, ist es andererseits erfreulich, in welchem knapper Zeitspanne der Verlag das neue Handwerkszeug auf den Tisch legt.

Polizeibezirkskommissar Wintrich

Bundes-Immissionsschutzgesetz. Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearbeitet von Hans Jochen Alberding und Herbert Ludwig. 1. Ergänzungslieferung. Stand: 1. 12. 1974. 186 S., 32,60 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.

Der Erlaß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bildet weniger den Abschluß als den Anfang einer umfangreichen und schnellen Rechtsetzungstätigkeit im Umweltbereich. Schon sind fünf Durchführungsverordnungen des Bundes erlassen. Nach einer Äußerung des Berichterstatters zur 4. BImSchV im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates ist mit etwa 80 Ausführungsverordnungen zu rechnen. Angesichts dieser Sachlage kann es nicht verwundern, daß auch die Literatur zu diesem Rechtsbereich sprunghaft zunimmt.

Die von Alberding und Ludwig besorgte erläuterte Textausgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern ist bereits in StAnz. 1974 S. 2197 gewürdigt worden. Mit der 1. Ergänzungslieferung bringen die Bearbeiter das Werk auf den Stand vom 1. 12. 1974. Normalerweise ist das für eine Rechtsquellenansammlung ein hochaktueller Stand. Für das Immissionsrecht ist es bezeichnend, daß inzwischen schon wieder 3 Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassen sind, so daß notwendig bereits die nächste Ergänzungslieferung ins Haus steht. Das ist natürlich kein Vorwurf für die Bearbeiter, sondern bezeichnet schlaglichtartig die Schwierigkeit ihrer Aufgabe.

Die erste Ergänzung der Sammlung ist durch die erste Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedingt. Durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafrecht vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942) ist § 65 BImSchG aufgehoben worden. Das bedeutet keine sachliche Rechtsänderung. An seine Stelle treten vielmehr die wesentlich inhaltsreichen §§ 203 bis 205 StGB in der Fassung des Art. 19 Nr. 85 EGStGB vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

Einen wichtigen Fortschritt in der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes stellt die neue TA Luft dar, die als 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz am 28. 8. 1974 erlassen worden ist und mit 28 von 93 Blättern der umfangreichste Einzelteil der Ergänzungslieferung ist. Hinzu treten die Verordnungen über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und Chemisch-Reinigungs-Anlagen (2. BImSchV), die 2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Emissionswerte für Krane) und die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 17. 7. 1974 über die Eignung von Meßgeräten zur laufenden Aufzeichnung von Emissionen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat zwar die früheren Landes-Immissionsschutzgesetze zu einem erheblichen Teil ihres Inhalts verdrängt. Es läßt indessen den Ländern noch Raum für eigene Regelungen. Das Bayerische Immissionsschutzgesetz, erstes nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenes Landes-Immissionsschutzgesetz, stellt daher eine wesentliche Bereicherung der Sammlung dar. Das inzwischen erlassene Landes-Immissionsschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen vom 18. 3. 1975 wird voraussichtlich zum Inhalt der nächsten Ergänzungslieferung gehören.

Zum Benzin-Bleigesetz ist die 2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift aufgenommen, die sich mit der Überwachung der von dem Gesetz erfaßten Tätigkeiten und den Maßnahmen im Falle von Verstößen befaßt, zum Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 4. 3. 1974 und die Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen (SchallschutzV) vom 5. 4. 1974.

Aus dem Landesrecht sind ferner zu nennen: die Verordnung zur Bekämpfung des Lärms des Landes Berlin von 2. 7. 1974 und der nordrhein-westfälische Erlaß über die Berücksichtigung des Immissionschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei der Genehmigung von Vorhaben vom 3. 2. 1974. Im Verzeichnis der Landesbauordnungen sind eine Reihe von Änderungen und neuen Gesetzen nachgetragen.

Mit diesen Ergänzungen stellt die Sammlung von Alberding und Ludwig weiterhin ein äußerst nützliches Hilfsmittel für die Arbeit im Immissionsschutzrecht dar.

Ministerialrat Dr. Hanns Engelhardt

Bundessozialhilfegesetz. Kommentar, herausgegeben von Dr. Anton Knopp, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, und Otto Fichtner, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit. 3. Auflage 1974, 742 S., Leinen, 98,— DM. Verlag Franz Vahlen, München.

Verfasser und Herausgeber des bekannten Kommentars haben sehr rasch auf die Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes reagiert und bereits 2 Monate, nachdem die 3. Novelle zum Bundessozialhilfegesetz in Kraft getreten ist, die dritte Auflage herausbringen können. Schon

rein äußerlich haben die Autoren eine bemerkenswerte Leistung vollbracht. Sie haben den Kommentar um über 100 Seiten gekürzt, ohne die Erläuterungen im Inhalt zu schmälern. Das Werk gewinnt durch einen besser lesbaren Druck und eine optisch gefälligere Einbandbeschriftung. Herauszuheben sind die Übersichtlichkeit und der auch für die Laien leicht lesbare Text.

Die Bearbeitungsschwerpunkte dieser Auflage des hinreichend bekannten Kommentars liegen auf den neu hinzugekommenen Bestimmungen, die Verbesserungen im Bereich der Ausbildungshilfe, der Eingliederungshilfe Behinderteter, der Hilfe für sozial Gefährdete, der Hilfe zur Pflege und der Altenhilfe betreffen.

Es wäre sicherlich zuviel verlangt, wollte man die Autoren zur Lösung aller Probleme verpflichtet, die mit der Neufassung des § 21 BSHG aufzutreten sind. Auch konnte wahrscheinlich aus zeitlichen Gründen die Marschroute nicht aufgezeigt werden, die die obersten Landessozialbehörden zur Lösung dieser Prinzipienüberscheidung vorerst eingeschlagen haben. Zeiterfordernisse des Büchermarktes und die der Problemlösungen lassen sich bei einer solch wichtigen Gesetzesänderung oft nicht in Einklang bringen.

Eine Aufmerksamkeit ist den Punkten zu widmen, die der Praxis einige Schwierigkeiten bereitet haben und noch bereitet werden. Dazu zählt auch die Definition der „seelischen Behinderung“. Die vom Kommentar angebotene Beschreibung gibt den Stand des Gesetzes (VO zu § 47 BSHG) und der Wissenschaft wieder. Die Satzansage zur Nichteingliederung in die Gesellschaft lehnt sich an gängige Muster an und läuft damit nicht Gefahr, von den Behörden abgelehnt zu werden.

Ein Kommentar für die Praxis kann sich naturgemäß nicht auf Wahrheiten außerhalb des allgemeinen Konsenses stützen. Die Rechtfertigungsgründe für Nichteingelierte werden noch allemal von den Mehrheiten zur Verfügung gestellt. Es wäre müßig, dem auf dem Sozialhilfesektor nachzuweinen.

Der Kommentar weist zu Recht bei § 72 auf den Zusammenhang zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe für Gefährdete hin. Auch hier wird auf die fehlende Gemeinschaftsanbindung verwiesen. Bei Obdachlosen, Nichtsehaftigen, Alkoholikern, Straftätlern und Rauschgiftabhängigen leuchtet jedem die fehlende Gemeinschaftsanbindung unmittelbar ein, sofern er sich seiner Mittelstandsrolle sicher ist. Die Zustimmung ist gesichert, begründet man Gesetze mit Schlüssen wie „Schlimmes nicht schlimmer werden“ zu lassen. Letzteres wiederum gemessen an der Stärkeposition der Mehrheit.

Die Kommentierung führt den Leser sicher zu den Lösungen, die als Konfliktbereinigung gelten können. Das große Wissen und Können der Verfasser wird den Benutzern im Sozialhilfealltag eine unentbehrliche Stütze sein. Er leistet auf Grund des hohen Fachranges der Dienst. Dies ist um so bedeutsamer, als das Sozialhilferecht mancherlei Anfechtungen ausgesetzt ist. Dazu zählen beispielsweise in neuerer Zeit die Bestrebungen, Rentensteigerungen und Kindergeld nicht mehr auf die Sozialhilfe angerechnet wissen zu wollen. Die Aufrechterhaltung der Prinzipien des Sozialhilferechts ist um so notwendiger geworden als durch die Neuregelung des Taschengeldparagrafen bereits ein sehr wesentlicher Einbruch erfolgt ist.

Die Kommentatoren haben — wie nicht anders zu erwarten — die neueste Rechtsprechung und Literatur zitiert und eingearbeitet. Die Überprüfung wurde nur stichprobenartig vorgenommen. Die Autoren haben kein wichtiges Thema ausgelassen. Die Neuauflage kann nur als Gewinn angesprochen werden, die dem Benutzer eine große Hilfe bei der Bearbeitung von Rechtsfragen auf dem Gebiet des Sozialhilferechts sein wird.

Regierungsrat Dr. Manfred Schäfer

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Dr. F. L u b e r, 50. Ergänzungslieferung, 42,— DM, Gesamtwerk 68,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die 50. Ergänzungslieferung hat ihren Schwerpunkt bei der Ergänzung der landesrechtlichen Vorschriften der Länder Baden-Württemberg und Bayern. Der Auswahl der aufgenommenen Erlasse wäre ein strengerer Maßstab dienlich gewesen, denn die genannten Erlasse über die Regelsätze und Weihnachtshilfen seit 1962 haben im Jahr 1975 wohl keine Bedeutung mehr. Desto erfreulicher ist die Aufnahme der bayerischen Sozialhilferichtlinien. Darüber hinaus sind Änderungen aus den Bereichen der Arbeitsförderung, dem Einkommensteuerrecht und dem Lastenausgleich aufgenommen worden.

Ministerialrat Dr. Rendschmidt

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT (Bund, Länder, Gemeinden). Loseblattsammlung und Kommentar von Alfred Breier, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, und Oberregierungsrat a. D. Sigmund U t t l i n g e r. 43. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (12. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage); 264 S., DIN A 5, im Streifband 39,60 DM. Gesamtwerk 2600 S. in 3 Plastikordnern, unverändert 72,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Kernstück der Ergänzungslieferung sind die mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft getretenen neuen Vergütungstarifverträge vom 17. März 1975 und die entsprechenden Tarifverträge für die Auszubildenden, die Praktikanten usw. sowie die mit dem Tarifvertrag vom 17. März 1975 getroffenen Regelungen über eine einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter, Auszubildende usw.

Der Ankündigung in der vorhergehenden Ergänzungslieferung entsprechend ist nunmehr auch der am 1. Januar 1975 in Kraft getretene neue Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 mit umfassenden Erläuterungen in das Loseblattwerk aufgenommen worden.

Die Einarbeitung des siebenunddreißigsten Änderungsstarifvertrages zum BAT mit der Neufassung der Eingruppierungsgrundsätze (§§ 22 und 23 BAT) sowie der Inkraftsetzung der seit 1970 abgeschlossenen und vom BAG für ungültig erklärten Eingruppierungsstarifverträge steht noch aus; diese wichtigen tariflichen Vorschriften sollen nebst Erläuterungen Bestandteil der nächsten Ergänzungslieferung sein.

Die offensichtlich inzwischen von Breier übernommene Federführung läßt auf Grund seiner engen Verbindung mit dieser Rechtsmaterie auch für die Zukunft eine zuverlässige und praxisbezogene Kommentierung erwarten.

Oberregierungsrat R a m d o h r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 2. JUNI 1975

Nr. 22

Veröffentlichungen

2087

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der am 11. 7. 1974 vom Magistrat der Stadt Kassel auf den Namen Hildegard Linge, Sozialarbeiterin, ausgestellte Dienstaussweis Nr. 287 ist am 23. 4. 1975 in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

3500 Kassel, 15. 5. 1975

Der Magistrat der Stadt Kassel

Güterrechtsregister

2088

GR 579: Eheleute Landwirt Josef Geußler und Helga geb. Block, beide in Nüstal-OT Hofaschenbach, Haus Nr. 25.

Durch Vertrag vom 23. April 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 13. 5. 1975

Amtsgericht

2089

GR 1644 A — 11. 3. 75: Schäfer, Georg Ludwig, Versicherungskaufmann, Kassel, und Edith geb. Prochnow.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. September 1974.

GR 1645 — 11. 3. 75: Schulze, Werner Hermann, Kaufmann, Kassel, und Helene Margarete Hannelore geb. Giffhorn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Februar 1975.

GR 1645 A — 11. 3. 75: Wöhler, Johann Friedrich Andreas Bruno Volker, Rechtsanwalt, Kassel, und Christa Elisabeth geb. Schulz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Dezember 1974.

GR 1646 — 13. 3. 75: Schäfer, Hans Reinhard, Zeitsoldat, Kassel, und Hannelore Frieda geb. Koch.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Februar 1975.

GR 1646 A — 17. 3. 75: Magister, Hans-Günther, Taxifahrer, Kassel, und Elke Elisabeth geb. Brück.

Durch Vertrag vom 24. Januar 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben. Die Ehegatten leben somit in Gütertrennung (§ 1414 BGB).

GR 1647 — 21. 3. 75: Kleinen, Alfred Heinrich, Kaufmann in Kassel, und Eija Mariia geb. Peltola.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Januar 1975.

GR 1647 A — 21. 3. 75: Janke, Horst, Weber, Kassel, und Inge geb. Fuchs.

Durch Vertrag vom 23. Dezember 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen. Die Ehegatten leben somit in Gütertrennung (§ 1414 BGB).

GR 1648 — 21. 3. 75: Kramm, Karl, Bauunternehmer, Kassel, und Erika geb. Horwath.

Durch Vertrag vom 20. Dezember 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1648 A — 10. 4. 75: Ilievics, Friedrich Klaus, Dachdecker und Isolierer, Lohfelden C, und Antje Gertraud Christine geb. Klotzbach.

Durch Vertrag vom 18. Februar 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen. Die Ehegatten leben somit in Gütertrennung (§ 1414 BGB).

GR 1649 — 5. 5. 75: Schneegans, Johannes Lothar, Fliesenlegermeister, Kaufungen, und Gerda geb. Engel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Februar 1975.

GR 1649 A — 5. 5. 75: Fuhr, Ernst Tillmann, Ingenieur, Kassel, und Anita Barbara geb. Schultz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Februar 1975.

GR 1650 — 5. 5. 75: Naul, Kurt August Friedrich, Ing. grad. i. R., Kassel, und Liesel Johanna geb. Straube.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. März 1975.

GR 1650 A — 5. 5. 75: Switkes vel Wittels, Manfred Lukas, Speditionskaufmann, Kassel, und Ursula Elisabeth geb. Scholten.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. März 1975.

GR 909 — 21. 3. 75: Günther, Franz, Kraftfahrzeug- und Elektromeister, Kassel, und Gertrud geb. Engemann.

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1974 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

3500 Kassel, 22. 5. 1975

Amtsgericht

2090

GR 3530 — 30. 4. 1975: Markusch, Hartmut, Diplomphysiker, und Dr. Waltraud Markusch-Pfützner geb. Pfützner, Fachärztin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 8. April 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3531 — 7. 5. 1975: Zaun, Heribert, Kaufmann, und Lore geb. Kellershohn in Wiesbaden-Bierstadt.

Durch Ehevertrag vom 20. 3. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3532 — 7. 5. 1975: Eid, Heinz-Dieter und Elke geb. Schulze in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 20. März 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3532/1 — 14. 5. 1975: Haupt, Walde-
mar und Ursula in Wiesbaden.

Der Ehemann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 3533 — 15. 5. 1975: Zerbe, Horst-Rainer und Ursula Helga geb. Zobel in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1975 ist Gütertrennung vereinbart.
6200 Wiesbaden, 13. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 22

Nachlasssachen

2091

3 VI 147/73 — **Beschluß:** Der am 30. 8. 1973 erteilte Erbschein nach der am 14. Dezember 1972 verstorbenen Witwe Margarethe Roth geb. Berneiser — 3 VI 147/73 Amtsgericht Hadamar — wird für kraftlos erklärt.

Der Erbschein ist unrichtig, da bei der Erteilung nicht berücksichtigt wurde, daß ein Testament vorlag und der Rechtspfleger daher nicht zuständig war. Die Kraftloserklärung war notwendig, weil eine der erteilten Ausfertigungen nicht zu erlangen war.

6253 Hadamar, 24. 3. 1975

Amtsgericht

Handelsregister

2092

HRA 1144 — **Veränderung** — 14. 5. 1975: Geldmacher KG Hoch- und Tiefbau, Wolfhagen. Ein Kommanditist ist ausgeschieden. Zwei Kommanditisten sind mit insgesamt geringeren Einlagen eingetreten.

3549 Wolfhagen, 14. 5. 1975

Amtsgericht

Vereinsregister

2093

VR 343 — **Veränderung** — 14. Mai 1975: Verkehrsverein Biedenkopf, Biedenkopf. Die Mitgliederversammlung vom 17. 4. 1975 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Zu Liquidatoren, die nur gemeinschaftlich vertreten können, sind die Herren Karlheinz Faulstich, Arno Mauer, Karl Zimmermann, Georg Härtling und Karl Deppisch, sämtlich wohnhaft in Biedenkopf, bestellt worden.

3560 Biedenkopf, 5. 5. 1975

Amtsgericht

2094

VR 1895 — 16. 5. 1975: Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 21. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

2095

N 3/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aichholzer Ketten GmbH in Bad Hersfeld wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 6. August 1975, 8.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Dudenstraße 10, Zimmer 12.

6430 Bad Hersfeld, 29. 4. 1975

Amtsgericht

2096

VN 1/75: Die Firma **Bautag Bauräger Aktiengesellschaft Wiesbaden, 6204 Tannusstein 5 (Neuhof)**, Im Maisel 4, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter Nummer 21 HRB 3097, vertreten durch ihren Vorstand, hat durch einen am 16. Mai 1975 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt **Georg Freiherr Grote, 62 Wiesbaden, Moritzstraße 16**, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6208 Bad Schwalbach, 20. 5. 1975

Amtsgericht

2097

34 N 14 75: Über das Vermögen der Firma **Suco-Cosmetik-Handelsgesellschaft mbH in 6101 Reinheim** wurde am 20. Mai 1975, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: **Karl Polkin, 605 Offenbach, Frankfurter Str. 61**.

Anmeldefrist: 19. Juli 1975, Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, 9. Juli 1975, 13.30 Uhr, Prüfungstermin: Mittwoch, den 6. August 1975, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Dieburg, Marienstraße 31, Saal 12. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1975.

6110 Dieburg, 21. 5. 1975

Amtsgericht

2098

3 N 5/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Struth-Möbel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 344 Eschwege, Augustastraße 61/65**, ist heute, am 22. Mai 1975, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: **Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, 344 Eschwege, An den Anlagen 2**.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 6. 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Donnerstag, 3. Juli 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 6. 1975.

3440 Eschwege, 22. 5. 1975

Amtsgericht

2099

81 N 267/75 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma **Electronic technische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt (M.), Friesstraße 16**, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß § 9, 102 der Vergleichsordnung heute am 9. Mai 1975, 13.00 Uhr, das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Dipl.-Kfm. u. Wirtschaftsprüfer **Heribert Garbarsky, 6 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstr. 70**, Tel. 72 18 04, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. Juni

1975, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 4. Juli 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Mai 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 9. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2100

81 N 269/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma **Domino Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Bauunternehmen, 6 Frankfurt am Main, Dittmarstr. 9**, wird heute, am 20. Mai 1975, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Norbert Luh, 6 Frankfurt (M.), Humboldtstr. Nr. 94**, Tel. 59 43 81, 55 24 93.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Juni 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Juni 1975, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 18. Juli 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Juni 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 20. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2101

81 N 466/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Karl Stang, Inhaber eines Baugeschäftes, 6238 Hofheim (Ts.), Feldstr. 5**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 12. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2102

81 N 41/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Marc Lehnert, 6 Frankfurt/Main, Röderbergweg 136**, alleinigen Inhabers der Firma **Heinrich Bohländer, 6000 Frankfurt (M.), Hanauer Landstr. 257-261**, mit Zweigniederlassungen in 61 Darmstadt, Rheinstr. 99, und 605 Offenbach, Sandgasse 28-36 und Betriebsstätten in Frankfurt (M.), Sandweg 82 und 6078 Neu-Isenburg, Luisenstr. 68, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 24. Juni 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 5. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2103

81 N 218/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ELDATA Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektronische Datenverarbeitung, 6 Frankfurt (M.), Darmstädter Landstr. Nr. 308-310**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 6. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2104

81 N 88/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Special Color Service GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Flexichromtechnik, 6 Frankfurt (M.), Eschersheimer Landstr. Nr. 295**, mit Zweigstelle in 4 Düsseldorf,

Werstener Feld 5, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 2. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2105

81 N 220/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Anke Adams Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6 Frankfurt (M.), Kaiserstr. 70**, mit Verkaufsniederlassungen in (Tuffy Moden) 6 Frankfurt (M.), Affentorplatz 26, 675 Kaiserslautern, Marktstr. 2, 858 Bayreuth, Erlanger Str. 2 (Klamotte), 858 Bayreuth, Kanalstr. 12, und Zweigniederlassung (Papierverarbeitungsbetrieb) in 3437 Bad Sooden-Allendorf, Im Kann 10, wird nach Anhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 9. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2106

81 N 182/75 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **EVAU eingetragene Genossenschaft, Elektro-Großhandlung**, vertreten durch ihren Vorstand **Willi Ehinger, Paul Schäfer, Peter Heidenfelder, 6 Frankfurt/Main 80, Westerbachstraße 124-134** mit Niederlassung 65 Mainz, Emrich-Josef-Str. Nr. 13, wird an Stelle des bisherigen Verwalters, der Rechtsanwalt **Ulrich Kneller, 6457 Maintal II, Alt Bischofsheim 13**, zum Konkursverwalter ernannt und Gläubigerversammlung zur Wahl eines anderen Verwalters auf den 24. Juni 1975, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer Nr. 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 9. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2107

81 N 1/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Adolf Göbel, Elektrobau Göbel 6234 Hattersheim/Main, Kelsterbacher Str. o. Nr. privat; Waldems 6, Im Bornstück**, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 10. Juni 1975, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die freihändige Veräußerung eines Grundstücks durch den Konkursverwalter.

6000 Frankfurt (Main), 6. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2108

81 N 245/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 10. 1971 verstorbenen **Heinrich Wolf, Inh. der Firma Süd West Metall Heinrich Wolf, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (M.), Landgraf-Wilhelm-Str. 35**, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf den 30. Mai 1975, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 13. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2109

81 N 505/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Rudolf Mauer Kommanditgesellschaft, 6000 Frankfurt (Main) 90, Alt Hausen 34**, mit Zweigniederlassung in 85 Nürnberg, Pestalozzistraße 5, firmierend: **Rudolf Mauer,**

Zweigstelle Bayerische Laboratoriums-Einrichtungsgesellschaft, wird in dem bereits auf den 25. 7. 1975, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 137, Geb. B, I. Stock, anberaumten Prüfungstermin als weiterer Tagesordnungspunkt aufgenommen: Genehmigung eines Kaufvertrages durch die Gläubigerversammlung.

6000 Frankfurt (Main), 15. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2110

81 VN 6/75 — **Beschluß — Vergleichsverfahren:** Die Firma **VIA Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 623 Frankfurt/Main-Nied, Mainzer Landstr. 719**, hat durch einen am 14. Mai 1975 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Hermann Fenzl, 6 Frankfurt (M.), Kaiser-Sigmund-Str. 31, Tel.: 56 66 92, 56 21 12, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen die Schuldnerin heute um 9.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6000 Frankfurt (Main), 15. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2111

81 N 274/75 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Schwab und von der Heid GmbH und Co., Parfümerie- und Friseurbedarf Kommanditgesellschaft**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Schwab und von der Heid GmbH, 6 Frankfurt (M.), Bettinastraße 27, wird heute, am 9. Mai 1975, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (M.), Leerbachstraße 107, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Juni 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Juni 1975, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 15. Juli 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Juni 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 9. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2112

81 N 40/75 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Ring Bedachungs-gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6451 Maintal 2, Goethestraße 70**, wird heute, am 12. Mai 1975, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, 6 Frankfurt am Main, Berger Str. 98, Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Juni 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. Juni 1975, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 27. Juni 1975, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Juni 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2113

81 N 65/75 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Ingenieurs Michael Kern, Geschäftssitz: 6 Bergen-Enkheim, Bergweg 1-3, Wohnsitz: 896 Osterburken, Jos.-Martin-Kraus-Straße 13**, wird heute, am 13. Mai 1975, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Lutz Simon, 6 Frankfurt (Main), Holzhäuserstr. 66, Tel.: 55 20 37, 59 01 45.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Juni 1975, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 18. Juli 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juni 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 13. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2114

42 N 27/75: Über das Vermögen der **Hildegard Zischka, 645 Hanau, Nußallee 20**, wird heute, am 22. Mai 1975, 10 Uhr Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Erich Reimann, 645 Hanau, Salisweg Nr. 74.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1975 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 3. Juli 1975, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Juni 1975 anzeigen.

6450 Hanau, 22. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 12

2115

42 N 149/74: Über das Vermögen des **Wolfgang Huhn, 645 Hanau 6, Am Schwaberg 61 — jetzt 6454 Bruchköbel 4, Rhönstraße 26** — wird heute, am 22. Mai 1975, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Erich Reimann, 645 Hanau, Salisweg Nr. 74.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1975 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Juli 1975, 14 Uhr, vor dem

Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Zimmer 39.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1975 anzeigen.

6450 Hanau, 22. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

2116

65 N 47/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Heizungsbaumeisters Helmut Basse, Inhaber der Heizungsbaufirma August Basse in Kassel, Usbeckstraße 13**, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 25. Juni 1975, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 971,47 DM, seine Auslagen sind auf 29,20 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 15. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 65

2117

1 N 2/75: **Konkurrenzeröffnungsverfahren gegen die Firma Sachsenberger Vertriebsgesellschaft von Bauelementen mbH in 3559 Lichtenfels-Sachsenberg, Adolf-Müller-Straße 4:** Am 21. 5. 1975 — 15.30 Uhr — ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

3540 Korbach, 21. 5. 1975

Amtsgericht

2118

9 N 14/75 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Backwaren Hübner & Co. GmbH in Kronberg/Ts. 2, Sodener Str. 18**, wird heute, am 20. Mai 1975, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin das Verfahren wegen nachgewiesener Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, 6000 Frankfurt/Main, Große Bockenheimer Str. 23.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1975 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Die Zinsbeträge sind bis zum heutigen Tage auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie gegebenenfalls zur Anhörung gem. § 204 KO. Donnerstag, den 26. Juni 1975, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 29. Juli 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein/Ts., Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1975 anzeigen.

6240 Königstein/Ts., 20. 5. 1975

Amtsgericht

2119

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Rechtsanwalts Johannes Firley**, zuletzt wohnhaft in **3578 Schwalmstadt-Treysa**, Reinerstraße 3, verstorben am 26. 12. 73 in Schwalmstadt-Treysa, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1958,45 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen davon das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die restlichen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 18 998,33 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht Schwalmstadt-Treysa aus.

3579 Neukirchen, 22. 5. 1975

Der Konkursverwalter:
Jörg-Dieter Körner
Rechtsanwalt

2120

4 N 6 69 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Sukrak-Gerätebau GmbH in Liquidation**, Herstellung und Vertrieb von ingenieurmäßigen Konstruktionen, 3579 Frielendorf (Schwalm-Eder-Kreis), wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

3578 Schwalmstadt 1, 14. 4. 1975

Amtsgericht

2121

N 12 75: Über das Vermögen des **Kaufmanns Rolf Rottengatter**, 6451 Froschhausen, Offenbacher Landstraße 24, Inhaber der im Handelsregister A des Amtsgerichts Seligenstadt unter Nr. 1583 eingetragenen Firma **Schaumstoffquelle Rolf Rottengatter** in Froschhausen, sowie Inhaber der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma **Josef Ferdinand Holler** in Froschhausen, wird heute, am 14. Mai 1975, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebke, 6051 Weiskirchen, Grenzstr. 6.

Konkursforderungen sind bis zum 9. 6. 1975 2fach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und zugleich Prüfungstermin am Montag, dem 16. Juni 1975, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselstr. 1, Saal 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. 6. 1975 ist angeordnet.

6453 Seligenstadt, 14. 5. 1975 **Amtsgericht**

2122

62 N 154/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Arthur Türke GmbH in Wiesbaden** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 2. Juli 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5950,— DM (Fünftausendneunhundertfünfzig) die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 16. 5. 1975 **Amtsgericht**

2123

62 N 154/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Arthur**

Türke GmbH, Wiesbaden, Hasengartenstraße 7, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 20 819,21 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen der Hinterlegungsstelle treten. Gegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie noch offenstehende Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 20 835,67 DM bevorrechtigte und 110 032,82 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Wiesbaden — Az. 62 N 154/74 — auf.

6200 Wiesbaden, 18. 5. 1975

Der Konkursverwalter:
Dr. Straßberger
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2124

K 3/75: Das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Vilbel**, Band 133, Blatt 5838, eingetragene Wohnungseigentum

^{91/1000} (einundneunzigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück **Bad Vilbel**, Flur 15, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 13, Größe 7,51 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. IV und Keller mit Nummer 2 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blatt 5835 bis 5837, Blatt 5839 bis Blatt 5842 gehörenden Sondereigentumsrechte, davon Blatt 5840 bis 5842 Teileigentumsrechte beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20. Juni 1969 Bezug genommen.

EW: 3200,— DM,

soll am 31. Juli 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Vilbel**, Frankfurter Str. Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt **Wolfgang Giesen** in **Bad Vilbel**.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 **Bad Vilbel**, 11. 4. 1975 **Amtsgericht**

2125

K 16/74: Das im Grundbuch von **Bad Vilbel**, Band 143, Blatt 6140, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Bad Vilbel**, Flur Nr. 14, Flurstück 17/18, Hof- und Gebäudefläche, Alte Frankfurter Straße, Größe 5,67 Ar, EW: 1700,— DM,

soll am 25. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Vilbel**, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Spakowski, **Bad Vilbel**.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 **Bad Vilbel**, 6. 5. 1975 **Amtsgericht**

2126

K 16/71: Die dem **Hans Schimanowski** gehörende ideelle Hälfte im Grundbuch von **Bad Vilbel**, Band 151, Blatt 6381, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung **Bad Vilbel**, Flur Nr. 16, Flurstück 137/18, Hof- und Gebäudefläche, Am Hang, Größe 4,29 Ar,

soll am 24. Juli 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Vilbel**, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Schimanowski in **Bad Vilbel**.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 **Bad Vilbel**, 2. 4. 1975 **Amtsgericht**

2127

K 11/74: Die im Grundbuch von **Bad Vilbel**, Band 36, Blatt 2225, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Bad Vilbel**, Flur Nr. 2, Flurstück 626, LB 970, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 15, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung **Bad Vilbel**, Flur Nr. 2, Flurstück 627, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 13a, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung **Bad Vilbel**, Flur Nr. 2, Flurstück 628, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 4,48 Ar,

sollen am 31. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, **Bad Vilbel**, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1973 bzw. 1. 3. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. Marie Katharine Dorothea Kreiling geb. Kreiling in **Bad Vilbel** zu $\frac{1}{2}$,

2. a) Marie Katharine Dorothea Kreiling geb. Kreiling in **Bad Vilbel**,

b) Horst Peter Kreiling in **Bad Vilbel**, zu a) und b) in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück Nr. 1 auf 140 000,— DM.
Grundstück Nr. 2 auf 94 000,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6368 Bad Vilbel, 17. 2. 1975 **Amtsgericht**

2128

4 K 97/74: Das im Grundbuch von Kleinhausen, Band 27, Blatt 1477, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, Flurstück 547/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Bölichen 16, Größe 7,89 Ar, soll am 9. Oktober 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Herbert Richard Neundörfer, Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 5. 1975 **Amtsgericht**

2129

2 K 13/74: Das im Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 10, Blatt 452 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst a. d. N., Flur 7, Flurstück 9/28, Hof- und Gebäudefläche, An den Ernsthecken 3, Größe 7,11 Ar,

soll am Montag, dem 25. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchdrucker Walter Bergmann, Altenstadt-Höchst, jetzt: Calpe B. Valencia/Spaenien.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 22. 4. 1975 **Amtsgericht**

2130

61 K 46/74: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 118, Blatt 4424, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 2/17, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str 75 A, Friedrich-Ebert-Straße 75 B, Größe 11,17 Ar, soll am 11. Sept. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauträger Hans Jürgen Sandes in Seeheim — zu $\frac{1}{2}$ —,
b) dessen Ehefrau Renate Sandes, geb. Horn, daselbst — zu $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 3. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

2131

31 K 96/74: Die im Grundbuch von Babenhausen, Band 58, Blatt 2929, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 484, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstr. 10—14, Größe 22,95 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 485, Wegefläche, Im Erloch, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 486, Anlage, Im Erloch, Größe 5,97 Ar,

soll am Mittwoch, 16. 7. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Achritek Werner Bretz in Babenhausen. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flur 10, Nr. 484: 1 104 980,— DM,
b) Flur 10, Nr. 485: 7500,— DM,
c) Flur 10, Nr. 486: 29 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 5. 1975 **Amtsgericht**

2132

31 K 118/74: Das im Grundbuch von Münster, Band 56, Blatt 2542, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 307/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 38, Größe 17,49 Ar, soll am Mittwoch, 16. 7. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karola Eichhorn geb. Dehm, Münster. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 031 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 5. 1975 **Amtsgericht**

2133

3 K 9/74 (3 K 14/75): Das im Grundbuch von Niederhone, Band 46, Blatt 1810, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhone, Flur Nr. 15, Flurstück 717, Hof- und Gebäudefläche, Weidenweg, Größe 4,09 Ar,

soll am 24. Juli 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1974 und 11. 4. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Horst Voigt,
b) Ehefrau Margot Voigt, geb. Rüppel, 344 Eschwege-Nkederhone, je zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 5. 1975 **Amtsgericht**

2134

3 K 46/74: Die im Grundbuch von Netra, Band 28, Blatt 983 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Netra, Flur 1, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Im Winkel 2, Größe 23,48 Ar,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Netra, Flur 1, Flurstück 157, Grünland, Auf dem Hampflande, Größe 12,93 Ar,

sollen am 31. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhof-

straße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klempner und Installateur Otto Eyrich,
b) Ehefrau Käthe Eyrich geb. Radoy, Ringgau-Netra, je zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 5. 1975 **Amtsgericht**

2135

84 K 300/74 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 74, Blatt 2903, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur K, Flurstück 485/220, Hof- und Gebäudefläche, Cretzschmarstraße 10, Größe 5,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bockenheim, Flur K, Flurstück 486/220, Hof- und Gebäudefläche, Cretzschmarstraße 10, Größe 3,74 Ar,

am Montag, dem 15. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rhein-Main-Bauträger AG in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 1: 384 600,— DM, lfd. Nr. 2: 265 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 5. 1975 **Amtsgericht, Abt. 84**

2136

84 K 332 74 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 177, Blatt 6280, eingetragene 12 688/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 39, Flur 42, Flurstück 157, Hof- und Gebäudefläche, Atzelbergplatz Nr. 15, Größe 3,85 Ar, mit dem Sonder Eigentum an den im Souterrain gelegenen Räumlichkeiten Partykeller, Gymnastik- und Sportkeller, Umkleideraum, Duschraum, Toilette, Flur (bezeichnet mit Nr. 01) und beschränkt durch die anderen Miteigentumsanteile,

am Donnerstag, 18. September 1975, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Otmar Erich Bechtloff in Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 9. 5. 1975 **Amtsgericht, Abt. 84**

2137

84 K 329/74 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kelsterbach des Amts-

gerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 82, Blatt 3612, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelsterbach, Flur 3, Flurstück 597, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 95,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kelsterbach, Flur 3, Flurstück 598/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 141, Größe 73,67 Ar, am Montag, dem 20. 10. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kommanditgesellschaft in Firma Philipp Roth, Fahrzeugausstattung, Bau- und Möbelbeschläge, in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 3 534 000,— DM,

lfd. Nr. 2: 2 166 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2138

84 K 76/74 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 33, Blatt 1367, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberrad, Flur 11, Flurstück 21/8, Hof- und Gebäudefläche, Bleiweißstr. 13, Größe 5,19 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberrad, Flur 11, Flurstück 18/3, Hof- und Gebäudefläche, Bleiweißstraße 13, Größe 0,01 Ar, am Donnerstag, 30. Oktober 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Wilhelm Fischer in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 330,— DM (Nr. 7),

170,— DM (Nr. 9),

125 500,— DM (insgesamt).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2139

84 K 239/74 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 199, Blatt 6852, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 24, Flurstück 397/292, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 60, Größe 9,05 Ar, am Donnerstag, 23. Oktober 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1974 (Versteigerungsvermerk):

a) Hans-Georg Denzinger,

b) Rosalinde Katharina Denzinger, geb. Latsch, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2140

84 K 226/74 — Zwangsvolleistung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 199, Blatt 6852, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 24, Flurstück 397/292, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 60, Größe 9,05 Ar,

am Donnerstag, 23. Oktober 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1974 (Versteigerungsvermerk):

a) Hans-Georg Denzinger,

b) Rosalinde Katharina Denzinger, geb. Latsch, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2141

84 K 352/74 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 26, Blatt 943, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 268, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Altkönigstraße 8, Größe 3,19 Ar,

am Donnerstag, 30. Oktober 1975, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Helmut Widdel, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 325 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 6. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2142

84 K 324/74 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 51, Band 75, Blatt 2491, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 51, Flur 15, Flurstück 515/7, Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 23, Größe 2,25 Ar,

am 3. November 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Lothar Kanitz in Büdingen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 5. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2143

84 K 310/74 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Erbbaugrundbuch von Bergen-Enkheim

des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Bd. 194, Blatt 6699, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bergen-Enkheim, Band 105, Blatt 4097, unter lfd. Nr. 13 eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 44, Flurstück 15/11, Hof- und Gebäudefläche, Völbeler Str. 108, Größe 6,05 Ar,

am Mittwoch, 29. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1974 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Holger Kiessler,

b) Frau Sibylle Kiessler, geb. Cyba,

beide in Bischofsheim, zu je 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 780 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2144

84 K 110/74 — Zwangsvolleistung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Band 44, Blatt 1610, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 155/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 302, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, Heinestraße 3, Größe 2,93 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im IV. Obergeschoß mit Kellerraum Nr. 1,

am Mittwoch, 5. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1974 (Versteigerungsvermerk):

1. Hans Joachim Burdack, 2. Frau Angelica Burdack, geb. Fatscher, beide in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 5. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2145

84 K 291/74 — Zwangsvolleistung: Im Zuge der Zwangsvolleistung sollen das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 42, Blatt 1724, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 252/3, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße 271, Größe 2,07 Ar, und das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 44, Blatt 1817, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 253/1, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße 269, Größe 3,51 Ar,

am Mittwoch, 12. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Blatt 1724: Baustoffhändler Karl Clemens in Frankfurt (Main),

Blatt 1817: Frau Marie Elisabeth Martina Julie Clemens, geb. Scondo, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 1724: 185 485.— DM,

Blatt 1817: 314 515.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 5. 1975
Amtsgericht, Abt. 84

2146

84 K 89/74 — **Zwangsvorsteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 45, Band 85, Blatt 2898, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 45, Flur 6, Flurstück 748/10, Hof- und Gebäudefläche, Neumannstr. 77, Größe 12,77 Ar, am 18. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1974 Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Horbach & Franz GmbH & Co. Bauträger- und Beteiligungs-KG in Saarbrücken.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 5. 1975
Amtsgericht, Abt. 84

2147

84 K 279/74 — **Zwangsvorsteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 13, Band 2, Blatt 98, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 150, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Bergerstraße 14, Größe 2,59 Ar,

am 6. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 9. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Lieselotte Heimann in Frankfurt am Main

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 5. 5. 1975
Amtsgericht, Abt. 84

2148

K 19/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ellershausen, Band 12, Blatt 414, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ellershausen, Flur Nr. 6, Flurstück 22/7, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 7,57 Ar,

soll am 17. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günther und Maria Jordan in Frankenu-Ellershausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 13.

März 1975 auf 100 000.— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 26. 4. 1975 **Amtsgericht**

2149

K 23/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Schreufa, Band 19, Blatt 578, und Band 15, Blatt 473, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schreufa, Flur 3, Flurstück 34, Lieg.-B. 61, Grünland, Auf der Bocksweide, Größe 66,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schreufa, Flur 3, Flurstück 42, Grünland, Auf der Bocksweide, Größe 43,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schreufa, Flur 4, Flurstück 10, Grünland, Die breiten Wiesen, Größe 52,49 Ar.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schreufa, Flur 4, Flurstück 17, Grünland, Auf dem Gesänge, Größe 29,61 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schreufa, Flur 5, Flurstück 78, Grünland (Obstb.), In der Maulhebe, Größe 16,23 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schreufa, Flur 6, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Nr. 36, Größe 21,49 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schreufa, Flur 8, Flurstück 1, Ackerland, Auf dem Anschmalz, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schreufa, Flur 8, Flurstück 2, Ackerland, Auf dem Anschmalz, Größe 7,90 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Schreufa, Flur 8, Flurstück 3, Ackerland, Auf dem Anschmalz, Größe 249,92 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Schreufa, Flur 8, Flurstück 44, Ackerland, Auf dem Pfeifenacker, Größe 545,09 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Schreufa, Flur 9, Flurstück 40, Ackerland, Am Kirschbaum, Größe 50,97 A.

lfd. Nr. 14, Gemarkung Schreufa, Flur 9, Flurstück 41, Ackerland, Am Kirschbaum, Größe 19,79 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Schreufa, Flur 9, Flurstück 61, Grünland, Auf dem obersten Bruch, Größe 21,52 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Schreufa, Flur 9, Flurstück 53, Ackerland, Auf dem Flachsacker, Größe 83,89 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Schreufa, Flur 9, Flurstück 54, Grünland, Auf dem Flachsacker, Größe 43,48 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Schreufa, Flur 9, Flurstück 70, Grünland, Auf dem obersten Bruch, Größe 61,27 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Schreufa, Flur 9, Flurstück 103, Grünland, Im Boden, Größe 29,60 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Schreufa, Flur 10, Flurstück 11/1, Grünland, In der Bachspringe, Größe 104,78 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Schreufa, Flur 10, Flurstück 21/1, Ackerland, In der Bachspringe, 184,46 Ar; Grünland, In der Bachspringe, Größe 130,79 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Schreufa, Flur 8, Flurstück 56/1, Ackerland, Im Schlüsselfeld, Größe 139,24 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Schreufa, Flur 8, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Schlüsselfeld, 4,17 Ar,

Blatt 473

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obf. Hommershausen, Flur 6, Flurstück 108, Lieg.-B. Nr. 1447, Grünland, Nienzgrund, Größe 43,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schreufa, Flur 9, Flurstück 99, Lieg.-B. 145, Ackerland, Im Boden, 50,67 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schreufa, Flur 9, Flurstück 82, Grünland, Auf dem obersten Bruch, Größe 29,43 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 18, Flurstück 6, Grünland, Auf der Nuhne, Größe 18,33 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankenberg, Flur 18, Flurstück 20, Grünland, Auf der Nuhne, Größe 19,27 Ar.

sollen am 22. Oktober 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Landwirt Adolf Vesper in Schreufa,
2. Landwirt Christian Vesper in Schreufa.

3. Witwe Anna Vesper, geb. Bernhard, in Bad Hersfeld,

4. Ingenieur Helmut Vesper in Gersfeld,
5. Ehefrau Hiltrud Esser, geb. Vesper,

in Bad Hersfeld, in Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt mit Beschluß vom 13. März 1975 wie folgt festgesetzt worden:

Blatt 578

lfd. Nr. 1, Fl. 3, Flst. 34 auf 6600.— DM,

lfd. Nr. 2, Fl. 3, Flst. 42 auf 6000.— DM,

lfd. Nr. 3, Fl. 4, Flst. 10 auf 7300.— DM,

lfd. Nr. 4, Fl. 4, Flst. 17, auf 4100.— DM,

lfd. Nr. 5, Fl. 5, Flst. 78, auf 4900.— DM,

lfd. Nr. 6, Fl. 6, Flst. 94 1, auf 94 900.— DM,

lfd. Nr. 7, Fl. 8, Flst. 1, auf 400.— DM,

lfd. Nr. 8, Fl. 8, Flst. 2, auf 1300.— DM,

lfd. Nr. 9, Fl. 8, Flst. 3, auf 40 000.— DM,

lfd. Nr. 10, Fl. 8, Flst. 44, auf 81 800.— DM,

lfd. Nr. 13, Fl. 9, Flst. 40, auf 7100.— DM,

lfd. Nr. 14, Fl. 9, Flst. 41, auf 2800.— DM,

lfd. Nr. 15, Fl. 9, Flst. 61, auf 3400.— DM,

lfd. Nr. 16, Fl. 9, Flst. 53, auf 13 400.— DM,

lfd. Nr. 17, Fl. 9, Flst. 54, auf 7000.— DM,

lfd. Nr. 18, Fl. 9, Flst. 70, 9800.— DM,

lfd. Nr. 19, Fl. 9, Flst. 103, 7400.— DM,

lfd. Nr. 20, Fl. 10, Flst. 11/1, 13 600.— DM,

lfd. Nr. 21, Fl. 10, Flst. 21/1, 47 300.— DM,

lfd. Nr. 22, Fl. 8, Flst. 56/1, 22 300.— DM,

lfd. Nr. 24, Fl. 8, Flst. 56/2, 18 700.— DM,

Band 15, Blatt 473

lfd. Nr. 1, Gem. Obf. Hommershsn., Fl. 6,

Flst. 108 auf 5200.— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schreufa, Fl. 9,

Flst. 99, 12 700.— DM,

lfd. Nr. 3, Fl. 9, Flst. 62, 4700.— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg, Fl. 18,

Flst. 6, 2700.— DM,

lfd. Nr. 5, Fl. 18, Flst. 20, 2900.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 6. 5. 1975

Amtsgericht

2150

K 15/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Großenhausen, Band 10, Blatt 315, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Gemarkung Großenhausen, Flur 4, Flurstück 16, Grünland, Auf dem Sande, Größe 33,69 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Großenhausen, Flur 7, Flurstück 2, Ackerland, An den Hirtenländern, Größe 78,28 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geinhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Elise Weigand geb. Herbst in Großenhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 16 = 5 253,50 DM,
Flur 7, Flurstück 2 = 15 656,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 5. 1975 Amtsgericht

2151

42 K 18/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 68, Blatt Nr. 3257, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 1269, Lieg.-B. 1812, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 104, Größe 7,81 Ar,

soll am 4. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1974/24. 10. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Erhard Weiel in Großen-Linden,

b) dessen Ehefrau Ruth Weiel geb. Henrich, daselbst,

— zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 430,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 5. 1975 Amtsgericht

2152

42 K 95/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Muschenheim, Band 30, Blatt 970, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 11, Flurstück 113/2, Lieg.-B. 641, Hof- und Gebäudefläche, Im Kirchboden, Größe 1,20 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 8,80 Ar, soll am 11. Sept. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Schmidt 3., Kaufmann, Lich 6-Muschenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 5. 1975 Amtsgericht

2153

42 K 113/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rückingen, Band 80, Blatt 2342, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur Nr. 13, Flurstück 280, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigstr. 1, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rückingen, Flur Nr. 13, Flurstück 281, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigstr. 1, Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rückingen, Flur Nr. 13, Flurstück 282, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigstr. 1, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rückingen, Flur Nr. 13, Flurstück 283, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigstr. 1, Größe 0,71 Ar,

am 17. 7. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Scheerer in Hanau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

2154

42 K 78/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 175, Blatt 7704, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur JJ, Flurstück 1/75, Hof- und Gebäudefläche, Ruhrstraße 20, Größe 9,00 Ar,

am 23. 7. 1975, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenleger Georg Behrendt in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 485 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

2155

42 K 31/73: Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll das im Grundbuch von Heldenbergen, Band 37, Blatt 1752, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heldenbergen, Flur 6, Flurstück 35, Grünland (Obstbaumstück), Neben dem Treiffler, Größe 17,16 Ar,

sowie das im Grundbuch von Heldenbergen, Band 42, Blatt 1909, eingetragene Grundstück;

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heldenbergen, Flur 13, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 30, Größe 4,78 Ar,

am 16. 7. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Grundstück Heldenbergen, Blatt 1752: Kaufmann Walter Heck, Heldenbergen,

b) Grundstück Heldenbergen, Blatt 1909: aa) Kaufmann Walter Heck, Heldenbergen, zu 1/2, bb) Kaufmann Walter Heck, Heldenbergen, Annette Luise Heck, Heldenbergen — zu bb) in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt,

a) für das Grundstück, Blatt 1752 auf 3400,— DM,

b) für das Grundstück Blatt 1909 auf 102 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

2156

42 K 160/74: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hanau, Band 228, Blatt 9292, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur GG, Flurstück 600/24, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 1, Größe 4,42 Ar,

am 16. 9. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a I. Smidt, Erna, geb. Weitzel, Hanau, II. Hildenhagen, Ruth, geb. Weitzel, Hanau,

zur Hälfte in Erbengemeinschaft, 2 b I aa) Smidt, Erna geb. Weitzel, Hanau,

bb) Hildenhagen, Ruth, geb. Weitzel, Hanau,

II. Smidt, Erna, geb. Weitzel, Hanau, III. Hildenhagen, Ruth, geb. Weitzel, Hanau,

IV. Weitzel, Ingrid, Hanau,

V. Weitzel, Jan-Dieter, München, zur anderen Hälfte in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

2157

2 K 12/75: Das im Grundbuch von Schönbach, Band 25, Blatt 890, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönbach, Flur Nr. 13, Flurstück 135/17, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Roth, Größe 8,31 Ar, soll am 26. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Ernst Schmidl in 6349 Schönbach,

b) Erika Schmidl geb. Losert in 6349 Schönbach — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 7. 5. 1975 Amtsgericht

2158

2 K 64/74: Das im Grundbuch von Haiern, Band 19, Blatt 683, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiern, Flur 1, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Im Hofacker, Größe 1,12 Ar,

soll am 3. Oktober 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Schreiner Edwin Grün und Berta, geb. Schaffarz in Beilstein — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4720 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 2. 5. 1975 Amtsgericht

2159

2 K 48/73: Das im Grundbuch von Burg, Band 35, Blatt 1148, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg, Flur 25, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße 12, Größe 4,30 Ar,

soll am 29. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herboren, Westerwaldstr. Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Versicherungskaufmann Paul Otto Bartelt in Burg (jetzt in Gießen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herboren, 6. 5. 1975 **Amtsgericht**

2160

2 K 48/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niedermeiser, Band 23, Blatt 1012, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedermeiser, Flur 12, Flurstück 56/1, Lieg.-B. 637, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Kälberhof 39, Größe 25,33 Ar,

soll am 29. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rentner Adolf Werner in Liebenau-Niedermeiser.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 13. 5. 1975 **Amtsgericht**

2161

64 (51) K 79/72: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 125, Blatt 3436, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1017/158, Lieg.-B. 129, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 73, Größe: 7,98 Ar,

soll am 18. Juni 1975, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 7. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Witwe Else Breither geb. Link in Homburg vor der Höhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 5. 1975 **Amtsgericht, Abt. 64**

2162

64 K 113/74: Das im Grundbuch von Eschenstruth, Band 85, Blatt 1896, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschenstruth, Flur 4, Flurstück 21/14, Lieg.-B. 1038, Hof- und Gebäudefläche, Finkenweg 2, Größe 8,21 Ar,

soll am 15. Oktober 1975, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Versicherungskaufmann Peter Noll in Obervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 5. 1975 **Amtsgericht, Abt. 64**

2163

64 K 287, 289 u. 291/74: Die im Grundbuch von Wickenrode, Band 40, Blatt Nr. 1390 A, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 8: Gemarkung Wickenrode, Fl. Nr. 10, Flurstück 3/5, Lieg.-B. 732, Bau- platz, Im kleinen Felde, Größe 0,03 Ar, (64 K 287/74),

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wickenrode, Fl. Nr. 10, Flurstück 1/1, Lieg.-B. 732, Bau- platz, Im kleinen Felde, Größe 5,85 Ar, (64 K 289/74),

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wickenrode, Fl. Nr. 10, Flurstück 1/3, Lieg.-B. 732, Bau- platz, Im kleinen Felde, Größe 5,58 Ar, (64 K 291/74),

sollen jeweils am 8. Oktober 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fräulein Katharina Noll in Wickenrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 4. 1975 **Amtsgericht, Abt. 64**

2164

64 K 195/74: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 19, Blatt 551, eingetragenen Grundstücks-Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 12, Flurstück 94/14, Lieg.-B. 494, Hof- und Gebäudefläche, Crumbacher Str. 41, Größe 11,25 Ar,

sollen am 29. Oktober 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1974/11. 12. 1974: (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Stukkateur Rudi Behnke in Vollmarshausen, Krs. Kassel,

b) dessen Ehefrau Margot Behnke, geb. Reining, in Vollmarshausen, Krs. Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 4. 1975 **Amtsgericht, Abt. 64**

2165

64 K 297/74: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 6, Blatt 130, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 27, Gemarkung Simmershausen, Flur 14, Flurstück 16/1, Lieg.-B. 102, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 5, Größe 2,09 Ar,

Flurstück 16/4, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 5, Größe 4,75 Ar,

soll am 12. November 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Verkäufer Otto Peters in Simmershausen,

b) Fuhrunternehmer Friedrich Peters in Simmershausen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 5. 1975 **Amtsgericht, Abt. 64**

2166

7 K 673: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 11, Blatt 784, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 459/1, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Ludwig-Str. 29, Größe 7,91 Ar,

Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 460/1, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Ludwig-Str. 29, Größe 1,80 Ar,

Gemarkung Lampertheim, Flur 13, Flurstück 54, Ackerland, Die Heide, Größe 57,47 Ar,

sollen am Mittwoch, 20. 8. 1975, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Illius, Willi, Maler- und Tünchermeister,

b) Illius, Anna, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 13. 5. 1975 **Amtsgericht**

2167

3 K 36/74: Das im Grundbuch von Langen, Band 148, Blatt 8006, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 54, Flurstück 520, Hof- und Gebäudefläche, Forstring 120, Größe 2,37 Ar,

soll am 1. August 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Hänsch, Langen-Oberlinden, zu 1/2,

Hildegard Hänsch geb. Schreier, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 7. 5. 1975 **Amtsgericht**

2168

3 K 17/73: Das im Grundbuch von Langen, Band 257, Blatt 11 278, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 23, Flurstück 439, Hof- und Gebäudefläche, Steubenstr. 16, Größe 10,21 Ar,

soll am 12. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Sturm geb. Dusold, Langen, Steubenstr. 18.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 453 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 5. 1975

Amtsgericht

2169

K 12/75: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 16, Blatt 673, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 4, Flurstück 227, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 5, Größe 7,56 Ar,

Wert gem. § 74a ZVG: 185 000,— DM; soll am 2. Sept. 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Böker jr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 5. 1975

Amtsgericht

2170

K 76/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Froshausen, Band 45, Blatt 1961, eingetragene Grundstück der Gemarkung Froshausen,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 394/1, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße 24, Größe 7,03 Ar,

soll am Montag, dem 4. August 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Okt. 1974 (Tag der Eintragung des Versteige-

rungsvermerks): Kaufmann Rolf Rottengatter, Froshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 4. 1975

Amtsgericht

2171

K 73/74: Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 40, Blatt 1713, eingetragene Grundstück der Gemarkung Weiskirchen, lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 191, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 1, Größe 5,95 Ar,

soll am Montag, dem 18. August 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Okt. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schlösser Peter Petz, Weiskirchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 360 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 30. 4. 1975

Amtsgericht

2172

2 K 43/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Anspach, Band 59, Blatt 2240, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Anspach, Flur 28, Flurstück 39, Ackerland, Oberster Trieb, Größe 18,63 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Walter Mohr in Anspach/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 2 794,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 25. 4. 1975

Amtsgericht

2173

3 K 40/74: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 180, Blatt 6527, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 10, Flurstück 159/67, Hof- und Gebäudefläche, Vorn auf dem Lahnberg, Größe 7,62 Ar, Wert: 378 000.— DM.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 10, Flurstück 158/67, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,52 Ar, Wert: 117 000,— Deutsche Mark,

sollen am 18. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Werner Schepp, Wetzlar.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 17. 9. 1974 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 15. 5. 1975

Amtsgericht

2174

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1975

I.

Auf Grund des § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Verbandsversammlung am 13. Mai 1975 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1975 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt.

2 767 550,— DM

2 767 550,— DM

5 000,— DM

5 000,— DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1 373 400,— DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain auf der Grundlage der vom Hessischen Minister der Finanzen veröffentlichten Umlagegrundlagen erhoben.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 13. 5. 1975 beschlossene Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung, § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 5. Juni 1975 bis einschließlich 13. Juni 1975 in der Verbandsverwaltung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Frankfurt am Main, Zeil 127 III., öffentlich aus.

6000 Frankfurt (Main), 16. 5. 1975

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain
gez. Rudi Sölch
Verbandsvorsitzender

2175

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbands „Schwarzbachgebiet-Ried“

Der Haushaltsplan des Wasserverbands „Schwarzbachgebiet-Ried“ für das Rechnungsjahr 1975 liegt in der Zeit vom 3. Juni 1975 bis einschl. 11. Juni 1975 im Landratsamt Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße, Zimmer 206, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

6080 Groß-Gerau, 20. 5. 1975

Wasserverband
„Schwarzbachgebiet-Ried“
Blodt, Landrat
Verbandsvorsteher

*

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ für das Haushaltsjahr 1975

Gemäß § 72 ff. der ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl I S. 933) i. V. m. der Gem. HVO vom 13. Juli 1973 und des § 22 der Satzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“ — Sitz Groß-Gerau — vom 14. Oktober 1970 hat die Versammlung am 14. Mai 1975 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1975 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	915 373,— DM
in der Ausgabe auf	915 373,— DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 187 223,— DM
in der Ausgabe auf	2 187 223,— DM

§ 2

Die Beiträge von den Unterverbänden und den Landkreisen werden nach § 29 b der Verbandssatzung erhoben.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Kassenkredite werden gem. § 105 HGO im Rechnungsjahr 1975 auf 50 000,— DM zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben festgesetzt.

Es gilt der von der Versammlung am 14. Mai 1975 beschlossene Stellenplan.

6080 Groß-Gerau, 20. 5. 1975

Wasserverband
„Schwarzbachgebiet-Ried“
Blodt, Landrat
Verbandsvorsteher

2176

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 232 in der Gemarkung Höchst/Nidder (Ortsteil von Altenstadt), Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 232 in der Gemarkung Höchst/Nidder (Ortsteil von Altenstadt) im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neu gebauten Strecken

von km 1,091 neu (bei km 1,091 alt) = 0,079 km
bis km 1,170 neu (bei km 1,181 alt)

und

von km 1,178 neu (bei km 1,189 alt) = 0,574 km
bis km 1,752 neu (bei km 1,990 alt)

werden mit Wirkung vom 1. 1. 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hess. Straßengesetzes [HStrG] vom 9. 10. 1962 — GVBl. I Seite 437).

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Bestandteil der Kreisstraße 232.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, über den der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg, Kaiserstr. 136, Zimmer 303, einzulegen.

6360 Friedberg/H., 16. 5. 1975

Wetteraukreis
Der Kreisausschuß

2177

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Heringen nach Philippstal

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Heringen nach Philippstal über

Heringen/Widdershausen — Heringen/Leimbach — Heringen/Wölfershausen — Heringen/Lengers — Philippstal/Harnrode — Philippstal/Heimboldshausen — Philippstal/Röhrigshof,

befristet bis zum 31. Januar 1983, erteilt.

3500 Kassel, 15. 4. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-03 B

2178

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Schwalmstadt/Ziegenhain nach Willingshausen/Merzhäusen

Dem Unternehmen Georg Bonte, Schwalmstadt/Ziegenhain, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Schwalmstadt/Ziegenhain nach Willingshausen/Merzhäusen über Schwalmstadt/ST Ziegenhain, Alleeplatz und Südbahnhof, ST Ascherode, ST Treysa, Bahnhof — Willingshausen/OT Wasenberg, OT Merzhäusen, OT Gungelshausen, OT Leimbach, OT Ransbach — Schwalmstadt/ST Ziegenhain, befristet bis zum 31. 1. 1983, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Die Bedienung des Verkehrs von Schwalmstadt/Treysa nach Schwalmstadt/Ziegenhain oder umgekehrt ist nicht gestattet.

3500 Kassel, 14. 4. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

2179

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Neuenstein-Raboldshausen nach Homberg

Dem Unternehmen Johannes Peter KG, Bad Hersfeld, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Neuenstein-Raboldshausen nach Homberg in dem dem Unternehmer Johannes Peter, Bad Hersfeld, am 26. 3. 1971 genehmigten Umfang erteilt.

3500 Kassel, 11. 4. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

2180

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Neuenstein-Raboldshausen nach Homberg

Dem Unternehmen Johannes Peter KG, Bad Hersfeld, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Neuenstein-Raboldshausen nach Homberg in dem dem Unternehmer Johannes Peter, Bad Hersfeld, am 26. 7. 1973 genehmigten Umfang erteilt.

3500 Kassel, 11. 4. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

2181

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Ersrode

Dem Unternehmen Johannes Peter KG, Bad Hersfeld, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Bad Hersfeld nach Ersrode in dem dem Unternehmer Johannes Peter, Bad Hersfeld, am 22. 7. 1971 genehmigten Umfang erteilt.

3500 Kassel, 11. 4. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

2182

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Endbach nach Marburg (Lahn), Gladenbach nach Marburg (Lahn) und Dautphetal nach Marburg (Lahn)

Dem Unternehmer Heinz Zimmermann, Gladenbach/ST Sinkershausen habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von

1. Bad Endbach/OT Bottenhorn nach Marburg (Lahn),
2. Gladenbach nach Marburg (Lahn),
3. Dautphetal/OT Holzhausen nach Marburg (Lahn),

befristet bis zum 28. 2. 1983, mit folgender Linienführung genehmigt:

Linienführung der Linie 1:

Bad Endbach/OT Bottenhorn-Gladenbach/Stadteile Rachelshausen, Runzhausen, Belinhausen, Sinkershausen, Frohnhausen, Friebertshausen, Rüchenbach und Friebertshausen-Weimar/Ortsteile Allna (Kreuzung) und Weiershausen (Kreuzung)-Marburg (Lahn)/Stadteile Hermershausen, Haddamshausen und Cyriaxweimar-Weimar/OT Niederweimar-Marburg (Lahn)/Stadtteil Gisselberg-Marburg (Lahn)

Linienführung der Linie 2:

Gladenbach — Gladenbach/ST Sinkershausen-Weimar/OT Nesselbrunn-Gladenbach/ST Weiterhausen-Marburg (Lahn)/Stadtteil Dilschhausen, Elnhausen, Dagobertshausen, Wehrshausen und Marbach-Marburg (Lahn)

Linienführung der Linie 3:

Dautphetal/Ortsteile Holzhausen (a. Hünstein), Herzhausen, Mornshausen a. D., Wohnplatz Amelose, Mornshausen a. D., Dautphe, Friedensdorf, Allendorf (a. Hohenfels) und Damshausen-Gladenbach/Stadteile Diedenshausen und Weitershausen-Marburg (Lahn)/Stadtteil Dilschhausen-Lahntal/OT Caldern-Marburg (Lahn)/Stadtteile Michelbach und Marbach-Marburg (Lahn)

Auflagen:

zur Linie 1

- a) Die Bedienung des Verkehrs von Niederweimar nach Marburg und umgekehrt
- b) innerhalb der Stadt Marburg ist nicht gestattet.

zur Linie 2

Die Bedienung des Verkehrs

- a) von Marbach nach Marburg und umgekehrt
- b) innerhalb des Stadtgebietes von Marburg
- c) innerhalb des Stadtteiles Marbach
- d) von Gladenbach nach Marburg und umgekehrt ist nicht gestattet.

zur Linie 3

Die Bedienung des Verkehrs

- a) innerhalb des Stadtgebietes von Marburg (Lahn)
- b) von Marbach nach Marburg und umgekehrt
- c) innerhalb des Stadtteiles Marbach
- d) von Dautphetal/Ortsteil Dautphe, Dautphetal/Ortsteil Friedensdorf, Lahntal/Ortsteil Caldern untereinander
- e) von Dautphetal/Ortsteil Dautphe und Friedensdorf sowie Lahntal/Ortsteil Caldern nach Marburg/L. und umgekehrt ist nicht gestattet.

Gleichzeitig habe ich die bisherigen Genehmigungsurkunden vom 4. Februar 1969 einschl. des Nachtrages vom 22. Mai 1970 (KOM-Linie Holzhausen—Marburg [Lahn]), vom 6. Mai 1970 (KOM-Linie Michelbach—Marburg [Lahn]) und vom 6. Mai einschl. des Nachtrages vom 24. Juli 1973 (KOM-Linie Gladenbach—Marburg [Lahn]) für ungültig erklärt.

3500 Kassel, 15. 4. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

2183

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Frankenberg (Eder)

Dem Unternehmen Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG im Stadtverkehr Frankenberg (Eder) mit folgender Linienführung erteilt:

Wigand-Gerstenberg-Straße, Leiterbergweg, Wolfspfad, Ruhrstraße, Röddenauer Straße, Stapenhorststraße, Jahnstraße, Bahnhofstraße, Marburger Straße, Sudetenstraße, Breslauer Straße, Marburger Straße, Friedrich-Riesch-Straße, Landgraf-Heinrich-Straße, Parkstraße, Dr.-Vahle-Straße, Büttower Straße, Berliner Straße, Bottendorfer Straße, Friedrich-Riesch-Straße, Hainstraße, Linnertorstraße, Pferdemarkt, Geismarer Straße, Auf der Heide, Geismarer Straße, Steinweg, Wassertor, Kanton-Brau-Straße, Ederstraße, Uferstraße, Bahnhofstraße, Röddenauer Straße, Wigand-Gerstenberg-Straße.

Linie Bahnhof-Kaserne Bahnhofstraße, Marburger Straße.

Die Genehmigungsurkunde ist befristet bis zum 31. März 1983.

3500 Kassel, 15. 4. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

Öffentliche Ausschreibungen

2184

Eschwege: Die Bauleistungen für Fahrbahndeckenerneuerungen sollen vergeben werden.

- Abschnitt I:** Bundesstraße 7, km 21,716 — 22,021 zwischen Hess. Lichtenau Stadtteil Fürstenhagen und Helsa, Ortsteil Eschenstruth
- Abschnitt II:** Bundesstraße 7/27, km 34,800 — 35,400, zwischen Wehretal, Ortsteil Hoheneiche und Sontra, Stadtteil Wichmannshausen
- Abschnitt III:** Bundesstraße 27, km 20,900 — 23,480, zwischen Stadt Sontra und Sontra, Stadtteil Wichmannshausen.

Leistungen u. a.:

- Abschnitt I:** 450 t Asphaltbinder 0/22 als Ausgleich
2 200 qm Asphaltbetondecke 0/11 mm, 100 kg/qm
- Abschnitt II:** 900 t Asphaltbinder 0/16 als Ausgleich
6 000 qm Asphaltbetondecke 0/11 mm, 100 kg/qm

Abschnitt III: 4 300 t Asphaltbinder 0/16 als Ausgleich
28 500 qm Asphaltbetondecke 0/11 mm, 100 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Die getrennte Vergabe nach Abschnitten bleibt vorbehalten. Bauzeit: 70 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str. Nr. 3 (Böddickerbau), II Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 28. 5. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 19,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753-609, BLZ 500 100 60, bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 oder bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 unter Angabe „Fahrbahn-deckenerneuerungen B 7, B 7/27, B 27“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 12. 6. 1975 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 15. 5. 1975 Hessisches Straßenbauamt

2185

Frankfurt (Main): Für den Bau der Bundesautobahn Wiesbaden-Fulda A 66 (A 80) im Abschnitt Hailer-Höchst bei Bau-km 39+855,57 sollen die Arbeiten zur Herstellung des Bauwerkes K 39-1/111 — Überführung der Ostspange Gelnhausen — vergeben werden.

Das Spannbetonbauwerk ist ca. 48,00 m lang, 17,10 m breit zwischen Geländern und max. 9,00 m hoch. Das System ist ein 2stegiger Plattenbalken über zwei Felder mit Stützweiten von 21,70 und 24,10 m. Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten einschließlich der Herstellung einer Baustellenum-fahrung für einen Ortsverbindungsweg (ehem. B 43) und der Umlegung und Verrohrung eines Abwassergrabens von ca. 110,00 m Länge.

Bauzeit: ca. 326 Werktage,

Baubeginn: 3. 11. 1975.

Die Ausschreibungsunterlagen sind mit Angaben, ob Postver-sand oder Abholung gegen Vollmacht, bis zum 13. 6. 1975 anzufordern. Die Ausgabe erfolgt ab 20. 6. 1975. Bei Abholung von 9.00 bis 15.00 Uhr.

Für zwei Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 25,— DM der Anforderung beizufügen. Wird eine Großformatpause des Bauwerksplanes gewünscht, so sind weitere 5,— DM zu überweisen.

Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle mög-lich.

Einzahlungen werden erbeten an die Staatskasse Frankfurt, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 6821 mit Angabe „Ausschrei-bungsunterlagen für die Überführung der Ostspange Gelnhau-sen, Bw K 39-1/111.“

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 31. 7. 1975, 10.00 Uhr, 6 Frankfurt a. M., Kaiserstraße 62, Sitzungszimmer V. Stock.

Zuschlags- und Bindefrist: 12. 9. 1975.

6000 Frankfurt (Main), 14. 5. 1975 Straßenneubauamt Untermain

2186

Eschwege: Die Bauleistungen für die Teppichbeläge folgender Bundes- und Landesstraßen im Werra-Meißner-Kreis und im Schwalm-Eder-Kreis sollen vergeben werden:

Los I: Bundesstraße 7, km 3,00—5,900 zwischen Abzweig B 27 und Datterode, Werra-Meißner-Kreis

20 300 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mit 84 kg/qm
20 t Asphaltbinder d. K. 0/16 zum Ausgleich

und sonstigen Nebenarbeiten

Bauzeit: 25 Werktage.

Los II: Bundesstraße 83, km 20,950—24,250 zwischen dem Stadtteil Röhrenfurth der Stadt Melsungen und Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis

24 000 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mit 84 kg/qm
100 t Asphaltbinder d. K. 0/16 zum Ausgleich

und sonstigen Nebenarbeiten

Bauzeit: 35 Werktage.

Los III: Landesstraße 3248, km 7,450—9,800 zwischen Sontra, Ortsteil Uffen und Abzweig L 3252, Werra-Meißner-Kreis

15 300 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mit 84 kg/qm
400 t Asphaltbinder d. K. 0/16 zum Ausgleich

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 20 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStr 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nach-

weise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8 Abs. 3 anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Verkehr und Betrieb, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 6. 6. 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen. Der Be-trag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 oder bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00, unter Angabe: „Teppich-beläge der Bundes- und Landesstraßen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 18. 6. 1975, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

3440 Eschwege, 22. 5. 1975 Hessisches Straßenbauamt

2187

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau des Knotens B 519/ Nachtigallenweg/Berliner Straße in der OD Hofheim-Marxheim von Str.-km 6,335—6,540 sowie Deckenerneuerung der B 519 von Str.-km 6,100—6,335 und von Str.-km 6,540—6,850 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

340 cbm Boden, Bodenkl. 2.23—2.27 lösen und laden;
240 cbm Frostschutzmaterial einbauen;
170 t bit. Mischgut 0/32 mm einbauen;
120 t Asphaltbinder 0/11 mm einbauen;
6500 qm Asphaltbetonschicht 0/8 mm, 100 kg/qm,
ca. 4 cm dick;

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fach-kräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 6. 1975 an-zufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzah-lungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kt.: Frank-furt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wies-baden, unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau des Knotens B 519/ Nachtigallenweg/Berliner Straße in Hofheim-Marxheim sowie Deckenerneuerung der B 519.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. 5. 75 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstock-straße 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstock-straße 6, Zimmer 13, am 20. Juni 1975, 10.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zu-schlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßen-bauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 15. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2188

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 250, Fahr-bahnverbreiterung und Linienkorrektur zw. Frelensteinau-Nd.-Moos — Grebenhain-Metzlos — Grebenhain-Metzlos-Gehaaß einschließlich Ortsdurchfahrt Nd.-Moos sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 000 cbm Boden lösen
6 000 t Frostschutzmaterial 0/56
4 500 t Bit. Tragschicht 0/32
2 300 qm Splitr. Asphaltbeton 0/8
2 300 qm Asphaltbinder 0/16
14 000 qm Splitr. Asphaltbeton 0/11
850 lfd. m Betonhochbordsteine
320 qm Rinnenplatten 30/30/8
1 700 lfd. m Sickerleitung NW 100 — NW 250

Bauzeit: bis 28. November 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-waltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 6. 1975 an-zufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten

für zwei Ausfertigungen in Höhe von 11,— DM, die nicht zurück-
erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staats-
kasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312 mit
Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 10. Juni 1975, 11.00 Uhr, im Hess. Straßen-
bauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 16. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2189

Schotten: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung auf der
L 3291 Poppenstruth-Hoherodskopf und L 3193 Bindsachsen—We-
nings sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 300 t Steinerde liefern und einbauen
- 30 lfd. m Stahlbetonrohre NW 400 mm
- 200 t Basaltmaterial d. K. 0/32
- 150 t bit. Tragschicht d. K. 0/22
- 32 000 qm Decke reinigen und ansprühen
- 10 000 qm Asphaltbinder 0/16 mm
- 32 000 qm splittarm. Asphaltbeton 0/8 mm

Bauzeit: 55 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 6. 1975
anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten
für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurück-
erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staats-
kasse Gießen, Postscheckkonto 39 312 Frankfurt (Main) mit An-
gabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 10. Juni 1975 um 11.30 Uhr im Hess. Stra-
ßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist, 3 Wochen.

6479 Schotten, 21. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2190

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße
Nr. 3178 von km 12,065 bis km 12,559 sowie der Landesstraße 3195
von km 3,244 bis km 3,890 und von km 9,891 bis km 10,531, Steinau,
ST Ulmbach, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 500 cbm Bodenertrag für Auskoffnung und Rohrgräben
- 2 000 qm Pflasterrinne aufnehmen
- 3 300 m Hochbordsteine aufnehmen und wieder versetzen
- 1 000 t Hartsteinfrostschutzmaterial
- 2 000 qm bit. Tragschicht 12 cm dick
- 880 t Asphaltbinder zum Profilausgleich
- 10 500 qm Asphaltbeton 0/8 mm für Deckschicht 3,5 cm dick
- 310 t Asphaltbeton 0/5 mm für Bürgersteige und
Anschlüsse

3 660 m Gußasphaltrinne 30 cm breit

Bauzeit: 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. Juni 1975 an-
zufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei
Ausfertigungen in Höhe von 22,00 DM, die in keinem Falle zu-
rückgestellt werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheck-
konto 6821—601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit An-
gabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L 3178 und
der L 3195“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 3. Juli 1975, 10.00 Uhr, im
Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau (Main), 23. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2191

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der
Landesstraße 3008 in der Ortsdurchfahrt Niederdorfelden von
km 10,586 bis km 10,775, von km 0,053 bis km 0,000 und von
km 8,092 bis km 8,564 = 714 m sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 400 m Bordsteine regulieren
- 350 m Rinnen aus Betonplatten bzw. -steine regulieren
- 1100 m Rinne aus Gußasphalt 2,5 cm dick, 30 cm breit
- 5000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick

Bauzeit: 62 Werktage.

BHW: Achtung, Prämienhalbzeit 30. Juni!

BHW-Einladung für Deutschlands öffentlichen Dienst: Zupacken!



BHW

die Bausparkasse
für Deutschlands
öffentlichen
Dienst
325 Hameln

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. Juni 1975 an-
zufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei
Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zu-
rückgestellt werden, ist beizufügen

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheck-
konto 6821—601, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit An-
gabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge
der L 3008 in der OD Niederdorfelden“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 19. Juni 1975, 10.30 Uhr, im
Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau (Main), 23. 5. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2192

Hanau: Die Bauleistungen für den Deckenausbau der Kreis-
straße 246 zwischen Nidderau, ST Heidenbergen und Karben von
km 4,410 bis km 6,350 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 600 t bit. Mischgut 0/32 mm zum Ausgleich
- 265 t Asphaltbinder 0/16 mm zum Ausgleich
- 10 500 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 40 cm dick
- 8 000 qm Gräben und Seitenstreifen mähen
- 4 000 m Gräben regulieren
- 4 000 m Seitenstreifen regulieren
- 500 t Steinerde liefern

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. Juni 1975 an-
zufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei
Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle
zurückgestellt werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Deckenausbau der K 246 zwischen Nidderau, ST Heldenbergen und Karben“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 19. Juni 1975, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.
6450 Hanau (Main), 23. 5. 1975 Hessisches Straßenbauamt

2193

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße Nr. 44, zwischen Biebesheim und Stockstadt (km 15,783 bis km 15,050) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1200 cbm	Mutterboden
1300 cbm	Boden lösen
2000 cbm	Boden liefern
2500 cbm	Frostschutz
1500 t	bit. Tragschicht
7600 qm	Asphaltbinder 0/22
7500 qm	Asphaltbinder 0/16
7500 qm	Asphaltbeton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. Juni 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44, Biebesheim-Stockstadt“.

Eröffnung: Freitag, den 20. 6. 1975, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 20. 5. 1975 Hessisches Straßenbauamt

2194

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau einer Linksabbiegerspur an der Waldstraße (Trautheim) im Zuge der Bundesstraße 449, zwischen Darmstadt und Trautheim (km 5,344 bis km 5,069) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1500 qm	Roden
2600 cbm	Boden lösen
500 cbm	Kiessand
1700 qm	Schottertragschicht
1700 qm	bit. Tragschicht
2500 qm	Asphaltbinder 0/22
3000 qm	Asphaltbinder 0/16
3100 qm	Asphaltbeton
200 qm	Betonplatten

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. Juni 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 449 Trautheim“.

Eröffnung: Freitag, den 20. 6. 1975, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 20. 5. 1975 Hessisches Straßenbauamt

2195

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 140 in Hünfeld/OT Sargenzell, km 4,227 bis km 5,171 — vergeben werden.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Auszuführen sind:

rd. 1500 cbm	Erdbewegung
rd. 5000 t	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschutzschicht
rd. 2500 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
rd. 4500 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 4 cm dick

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im Juli 1975 begonnen werden und müssen bis zum 30. September 1976 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,- DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSch-Konto Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, dem 18. Juni 1975, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 18. Juli 1975, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 22. 5. 1975 Hessisches Straßenbauamt

2196

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung des Unfallschwerpunktes im Zuge der L 3011 zwischen Lorsbach und Hofheim bei Str.-km 6,700 (Kläranlage Lorsbach) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 600 cbm	Bodenaushub 2.22—2.27;
ca. 225 cbm	Frostschutzmaterial 0/45 mm liefern und einbauen;
ca. 1700 qm	bit. Tragschicht 0/32 mm, 360 kg/qm;
ca. 1700 qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mm, 100 kg/qm;
ca. 1700 qm	Asphaltbetonschicht 0/11 mm, 100 kg/qm.

Bauzeit: 25 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Auszahlungsunterlagen sind bis spätestens 10. 6. 1975 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 14,-DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3011 — Unfallpunkt Kläranlage Lorsbach, Str.-km 6,600—6,820“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. 5. 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 13. Juni 1975, 11.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 15. 5. 1975 Hessisches Straßenbauamt

2197

Regierungsobersekretär

d. mittl. nichttechn. Verw.-Dienstes, 48 Jahre, sucht in Ffm. aus familiären Gründen neuen Wirkungskreis.

Zuschr. erb. unter Nr. 22/75 an den Staatsanzeiger des Landes Hessen, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71, Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4,50. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.